

Die
Gemeinde-Ordnung für die Pfalz.
Gesetz vom 29. April 1869.

Erste Abteilung.

Von den Gemeinden und der Gemeindeverfassung.

Art. 1. Die Gemeinden sind öffentliche Körperschaften mit dem Rechte der Selbstverwaltung nach Maßgabe der Gesetze.

Art. 2. Die dermalen bestehenden Gemeinden und Gemeindebezirke werden beibehalten, so lange sich nicht nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes Veränderungen ergeben.

Art. 3. Jedes Grundstück muß einem Gemeindebezirk angehören.

Art. 4. Nur mit Zustimmung aller Beteiligten und mit Genehmigung des Staatsministeriums des Innern kann erfolgen:

1. die Vereinigung mehrerer bisher für sich bestandener Gemeinden;
2. die Wiederauflösung solcher Verbände;
3. die Errichtung neuer Gemeinden aus Teilen bestehender Gemeinde-Markungen;
4. die gänzliche Auflösung von Gemeinden.

Sonstige Veränderung bestehender Gemeindebezirke bedürfen gleichfalls der Genehmigung des Staatsministeriums des Innern. Liegt die Zustimmung aller Beteiligten nicht vor, so kann eine solche Veränderung nur im Falle dringenden öffentlichen Bedürfnisses durch das Staatsministerium des Innern verfügt werden.

Für die Zustimmung der beteiligten Gemeinden ist in den Fällen des Abs. I Ziff. 1—4 erforderlich, daß sich mindestens zwei Dritteile sämtlicher Gemeindebürger dafür ausgesprochen haben, in den übrigen Fällen genügt ein zustimmender Beschluß des Gemeinderates.

Die freiwillige Auflösung einer Gemeinde darf nur stattfinden, wenn die Erwerbung neuer Heimatrechte für die dort heimatberechtigten Personen gesichert ist.

Art. 5. Jeder Ortschaft, welche bisher ein eigenes Gemeinde- oder Stiftungsvermögen besessen hat, verbleibt ihr ausschließendes Eigentumsrecht und, soweit nicht durch Verträge anders bestimmt ist, das Recht gesonderter Verwaltung und Benützung.

Dasselbe ist der Fall, wenn die Vereinigung mehrerer Ortschaften oder Gemeinden in einen Gemeindebezirk nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes stattfindet.

Art. 6. Die dormalen bestehenden Bürgermeistereibezirke werden vorbehaltlich der nach gegenwärtigem Artikel zulässigen Veränderungen beibehalten.

Mehrere benachbarte, demselben Distriktsverbande angehörige Gemeinden können in eine Bürgermeisterei vereinigt werden.

Bei vorhandener Zustimmung der Gemeinderäte sämtlicher beteiligten Gemeinden genügt für Bildung, Veränderung oder Wiederauflösung solcher Verbände die Genehmigung der Kreisverwaltungsstelle; in Ermangelung allseitiger Zustimmung kann hierüber nur nach Vernehmung der Beteiligten und des betreffenden Distriktsrats-Ausschusses durch das Staatsministerium des Innern verfügt werden.

Art. 7. Streitigkeiten über Gemeindemarkungsgrenzen werden im gewöhnlichen Instanzenzuge durch die Verwaltungsbehörden entschieden, unbeschadet der richterlichen Zuständigkeit hinsichtlich der etwa hiedurch berührten Privatrechte.

Art. 8. Es besteht nur eine Form der Gemeindeverfassung. Gemeinden, welche bisher den Namen einer Stadt geführt haben, sind zu dessen Beibehaltung sowie zur Beibehaltung ihres Wappens berechtigt. Die Annahme solcher Titel und Wappen von Seite anderer Gemeinden bedarf der königlichen Bewilligung.

Zweite Abteilung.

Von den Gemeindeangehörigen, deren Rechten und Pflichten.

Art. 9. Gemeindeangehöriger ist, wer das Bürgerrecht oder auch bloß das Heimatrecht in der Gemeinde besitzt.

Art. 10. Volljährige selbständige Männer, welche in der Gemeinde heimatberechtigt, wohnhaft und mit einer direkten Steuer angelegt sind, erlangen das Bürgerrecht kraft des Gesetzes.

Als selbständig sind nicht zu erachten:

1. Personen, welche entmündigt sind;
2. Dienstboten und Gewerbsgehilfen, die in die häusliche Gemeinschaft des Dienstherrn aufgenommen sind, sowie Kinder, die dem elterlichen Hausstand angehören und von dem Familienhaupte unterhalten werden.

Steuern der Ehefrau, sofern nicht die eheliche Gemeinschaft nach § 1575 des Bürgerlichen Gesetzbuchs aufgehoben ist, und der minderjährigen im elterlichen Unterhalte stehenden Kinder sind dem Familienhaupte zuzurechnen.

Art. 11. Volljährige und selbständige in einer Gemeinde der rechtsrheinischen Landesteile heimatberechtigte Männer haben auf Verleihung des Bürgerrechtes in der Gemeinde ihres Wohnsitzes gegen Entrichtung der sie treffenden Heimatgebühr Anspruch, wenn sie seit zwei Jahren in der Gemeinde gewohnt und innerhalb dieser Frist eine in der Gemeinde angelegte Steuer und die sie treffenden Gemeindeabgaben entrichtet haben.

Die Gemeinde ist jedoch zur Versagung des Bürgerrechtes befugt:

- a) wenn der Bewerber innerhalb der seiner Bewerbung vorausgehenden zwei Jahre eine Unterstützung aus Mitteln der öffentlichen Armenpflege nachgesucht oder erhalten hat;
- b) wenn ihm durch rechtskräftiges richterliches Urteil die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, solange dieser Verlust dauert, oder wenn er auf Grund der vor dem 1. Januar 1872 in Geltung gestandenen Strafgesetzgebung wegen eines Verbrechens oder wegen Vergehens des Diebstahls, der Unterschlagung, des Betruges, der Hehlerei oder Fälschung verurteilt worden ist, oder infolge rechtskräftiger Verurteilung wegen eines anderen Vergehens die in Art. 28 Ziff. 4 und 5 des bay. Strafgesetzbuches von 1861 bezeichneten Fähigkeiten oder einzelne derselben verloren hat und nicht seit der vollendeten Erziehung oder Verjährung oder dem Erlaß der Strafe in den Fällen der Verurteilung wegen Verbrechens zehn Jahre und in den übrigen Fällen fünf Jahre abgelaufen sind, oder früher vollständige Rehabilitation erfolgt ist;
- c) wenn gegen ihn durch rechtskräftiges richterliches Urteil die Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht oder nach Maßgabe der bisherigen Strafgesetzgebung die Zulässigkeit der Verwahrung in einer Polizeianstalt, oder nach dem Strafgesetzbuch für das deutsche Reich die Überweisung an die Landespolizeibehörde ausgesprochen war und er sich von dem Zeitpunkt an, wo die verhängte Maßregel beendet oder deren Zulässigkeit erloschen ist, nicht mindestens zwei Jahre vor der Bewerbung klaglos verhalten hat;

- d) wenn er zur Zeit der Bewerbung einer strafrechtlichen Verfolgung wegen einer Handlung unterliegt, wegen welcher der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder die Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht oder die Überweisung an die Landespolizeibehörde ausgesprochen werden kann;
- e) wenn er die Straffolge des Verlustes eines öffentlichen Dienstes durch richterliches Urteil verwirkt hat und nach Beendigung des Strafvollzuges nicht zwei Jahre verflossen sind;
- f) wenn das Entmündigungsverfahren gegen ihn eingeleitet ist;
- g) wenn gegen ihn ein gerichtliches Gantverfahren eröffnet wurde, so lange dieses Verfahren nicht beendet ist.

Über die Verleihung des Bürgerrechts auf Grund vorstehender Bestimmungen beschließt der Gemeinderat.

Art. 12. Abgesehen von den Vorbedingungen der Heimathberechtigung in einer Gemeinde der rechtsrheinischen Landesteile haben unter den Voraussetzungen des Artikels 11 auch Nichtbayer Anspruch auf Verleihung des Bürgerrechts; diese Verleihung wird jedoch erst wirksam, wenn die betreffende Person die bayerische Staatsangehörigkeit erworben hat.

Die Staatsregierung ist berechtigt, für Angehörige jener auswärtigen Staaten, in welchen die Bürgerrechtserwerbung bayerischer Staatsangehörigen weitergehenden Beschränkungen unterworfen ist, im Verordnungswege dieselben Beschränkungen festzusetzen.

Art. 13. Volljährige selbständige in einer anderen bayer. Gemeinde heimathberechtigte Männer, welche seit fünf Jahren in der Gemeinde wohnen und daselbst mit Grund-, Haus- oder Gewerbesteuer im Gesamtbetrage von mindestens drei Gulden (5,14 M.) angelegt sind, können durch Beschluß des Gemeinderates zur Erwerbung des Bürgerrechts und Bezahlung der Heimathgebühr angehalten werden.

Art. 14. Das Bürgerrecht erlischt mit dem Verluste des Heimathrechts; Personen, welche das letztere später wieder erwerben, sind jedoch von der Entrichtung einer Heimathgebühr befreit.

Die Ausübung des Bürgerrechts ruht:

1. wenn ein Bürger seinen Wohnsitz in eine andere Gemeinde verlegt;
2. wenn er nicht mehr mit einer direkten Steuer in der Gemeinde angelegt ist;
3. wenn er nicht mehr als selbständig zu erachten ist.

Die Befugnis zur Ausübung des Bürgerrechtes tritt kraft des Gesetzes wieder ein, sobald das Hindernis dieser Ausübung weggefallen ist.

Art. 15. Wenn ein in Anwendung des Art. 13 aufgenommener Bürger binnen zwei Jahren nach Erwerbung des Bürgerrechtes aus der Gemeinde wegzieht und das Heimatrecht für sich und seine Familienangehörigen in einer anderen Gemeinde erwirbt, so hat er Anspruch auf Rückersatz der Hälfte der bezahlten Heimatgebühr.

Art. 16. Jeder Gemeindebürger genießt das Recht nach den Bestimmungen dieses Gesetzes:

1. bei der Beratung und Abstimmung über Gemeindeangelegenheiten mitzuwirken;
2. zu Gemeindeämtern zu wählen und gewählt zu werden.

Art. 17. Der Gemeinderat ist befugt, volljährigen und selbständigen Männern das Ehrenbürgerrecht zu verleihen.

Die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes an Ausländer bedarf der königlichen Bestätigung.

Mit dem Ehrenbürgerrechte sind weder die Rechte noch die Pflichten der Gemeindebürger verbunden.

Art. 18. Wer in einer Gemeinde begütert ist oder ein besteuertes Recht ausübt, ohne daselbst zu wohnen, hat auf Verlangen der Gemeindeverwaltung zur Erfüllung seiner Verpflichtungen gegen die Gemeinde einen Einwohner als Bevollmächtigten aufzustellen.

Dritte Abteilung.

Von dem Gemeinde- und Stiftungsvermögen, den Gemeindebedürfnissen und den Mitteln zu deren Befriedigung.

Erster Abschnitt.

Von dem Gemeindevermögen.

Art. 19. Die Gemeinden sind verbunden, den Grundstock ihres Vermögens ungeschmälert zu erhalten und veräußerte Bestandteile des rentierenden Vermögens durch Erwerbung anderer rentierender Objekte sofort oder mindestens allmählich nach vorher festgestelltem Plane zu ersetzen.

Abweichungen von diesen Vorschriften können nur mit Genehmigung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde stattfinden.

Art. 20. Die Verteilung von Bestandteilen des Grundstockvermögens ist nur bei den ganz oder teilweise zum Vorteile der Gemeindeangehörigen benützten Gemeindegründen zur Förderung der landwirtschaftlichen Kultur gegen Auferlegung eines im fünfundzwanzigfachen Betrage ablösbaren Grundzinses zum Besten der Gemeindefasse zulässig, wenn dem Antrage auf Teilung und Festsetzung des Grundzinses mindestens drei Viertel der Gemeindebürger zustimmen, und wenn die Zustimmenden zusammen mehr als die Hälfte der Grundsteuern entrichten, womit die sämtlichen Heimatberechtigten in der Gemeinde angelegt sind.

Auf diese Abstimmung haben die Vorschriften des Art. 78 Abs. IV und V keine Anwendung.

Der Anspruch auf einen Anteil und der Verteilungsmaßstab richten sich nach den Bestimmungen des Art. 25.

Denjenigen, welche in Gemeinschaft ihrer Anteile zu bleiben wünschen, sollen dieselben im Zusammenhange zugemessen werden. Die zur Verteilung gelangenden Anteile gehen kraft des genehmigten Teilungsaktes in das Eigentum der Teilnehmer über. Die Erhebung von Taxen und Stempelgebühren findet bei solchen Besitzveränderungen nicht statt.

Bei jeder Gemeindegrunderteilung ist ein besonderer Anteil für den Volksschulfond derjenigen Gemeinde, in welcher die Verteilung stattfindet, auszuscheiden. Der betreffende Anteil bleibt von der Belastung mit Grundzins frei.

Vorstehende Bestimmungen finden auch bei Verteilung von Gemeindegründen, welche sich im Eigentum einer einzelnen Ortschaft befinden (Art. 5), analoge Anwendung.

Art. 21. Eine Verteilung von Gemeindegründen zur Nutznießung auf Lebensdauer oder auf bestimmte Zeit ist ebenfalls an die in Art. 20 Abs. I bezeichneten Voraussetzungen gebunden, insoferne die Nutznießung unentgeltlich oder gegen Entrichtung einer dem Nutzungswerte nicht entsprechenden mäßigen Abgabe gestattet werden will.

Art. 22. Gemeindewaldungen können nur behufs der nach den Forstgesetzen zulässigen Rodung und nur dann verteilt werden, wenn sie zur Waldkultur nicht geeignet sind, oder wenn der örtliche Überfluß an Waldbeständen und der Mangel an Weide-, Acker- oder Wiesgründen eine Teilung im wirtschaftlichen Interesse nötig macht.

Der durch Abtreibung erzielte Erlös muß in die Kasse der betreffenden Gemeinde oder Ortschaft fließen.

Art. 23. Die Bewirtschaftung der Gemeindewaldungen unterliegt den gesetzlichen Vorschriften.

Art. 24. Der Ertrag des Gemeindevermögens ist zur Bestreitung der Gemeindebedürfnisse zu verwenden.

Die Verwendung von Nutzungen des Gemeindevermögens zum Privatvorteile der Gemeindeangehörigen findet jedoch auch fernerhin statt, soweit hiefür ein besonderer Rechtstitel besteht, oder die Benützung der Almenden und die Verteilung des Sabelholzes bisher zugelassen war.

Die Verteilung von Überschüssen der Erträgnisse des Gemeindevermögens an die Gemeindeangehörigen ist nur dann zulässig, wenn alle Gemeindebedürfnisse ohne Erhebung von Gemeindefumlagen und örtlichen Verbrauchsteuern gedeckt sind und wenn größere Ausgaben für außerordentliche Bedürfnisse nicht in Aussicht stehen.

Art. 25. Sofern nicht durch besondere Rechtstitel eine Ausnahme begründet ist, haben alle in der Gemeinde Heimatberechtigten, welche daselbst seit Jahresfrist wohnen und einen eigenen Herd besitzen, gleichheitlichen Anspruch auf die Teilnahme an den Gemeindefumlagen.

Art. 26. Diejenigen, welche Gemeindefumlagen beziehen, sind verpflichtet, die auf den Objekten ihres Nutzungsrechtes ruhenden Lasten zu tragen, die zur Gewinnung der Nutzungen, zur Erhaltung oder Erhöhung der Ertragsfähigkeit erforderlichen Auslagen zu bestreiten und die etwa bestehenden Gegenleistungen an die Gemeinde zu entrichten.

Werden die Erträgnisse eines Gemeindegutes teilweise zum Besten der Gemeindefasse und teilweise zum Privatvorteile verwendet, so sind die in Abs. I erwähnten Lasten und Auslagen verhältnismäßig von der Gemeindefasse und den Beteiligten zu tragen.

Art. 27. Werden Nutzungen am Gemeindevermögen auf Grund eines privatrechtlichen Titels in Anspruch genommen, so entscheiden hierüber im Falle eines Streites die Gerichte; gründen sich die Ansprüche auf den Gemeindeverband, so entscheiden die Verwaltungsbehörden.

Art. 28. Entsteht Streit darüber, ob ein Vermögensstück Eigentum der Gemeinde oder Privateigentum Mehrerer sei oder entsteht Streit darüber, ob und in wie weit das Verfügungsrecht der Gemeinde über Gemeindevermögen kraft privatrechtlichen Titels durch Nutzungsrechte Einzelner beschränkt sei, so hat die der beteiligten Gemeinde vorgesetzte Verwaltungsbehörde den

Sühneverfuch vorzunehmen. Dieselbe ist berechtigt, im Falle verübter oder drohender Selbsthilfe oder wenn die Verhütung anderer dringender Gefahren es erfordert, die nötigen vorsorglichen Verfügungen zu treffen. Diese sind so lange aufrecht zu halten, bis die Gerichte eine andere vorsorgliche Verfügung getroffen oder in der Hauptsache, sei es über die Besitz- oder Rechtsfrage, rechtskräftig erkannt haben.

Jeder Gemeindegürger kann im Interesse der Gemeinde die Einleitung eines solchen Rechtsstreites beantragen. Wird von der Gemeindeverwaltung seinem Antrage nicht stattgegeben, so ist die Entscheidung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde zu erholen, welche berechtigt ist, den Sühneverfuch vorzunehmen und, wenn dieser mißlingt, einen Anwalt zur Prozeßführung im Namen der Gemeinde aufzustellen.

Zweiter Abschnitt.

Von den Gemeindebedürfnissen und den Mitteln zu deren Befriedigung.

Art. 29. Außer den in besonderen Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes oder in sonstigen Gesetzen und gesetzmäßigen Verordnungen festgesetzten Verpflichtungen gehört vorbehaltlich des Art. 85 Abs. II zu den Obliegenheiten aller Gemeinden die Deckung der Kosten für Führung aller Zivilstandsregister, die Herstellung und Unterhaltung der nötigen Gemeindegebäude, öffentlichen Uhren und Begräbnisplätze, der erforderlichen Feuerlöschanstalten und Löschgeräte, die Sorge für Unterhaltung und Reinlichkeit der Ortsstraßen, öffentlichen Brunnen, Wasserleitungen und Abzugskanäle, die Herstellung und Unterhaltung der Markungsgrenzen, Gemeinewege, Brücken und Stege und der zur Verhütung von Unglücksfällen an solchen nötigen Sicherheitsvorrichtungen, die Herstellung und Unterhaltung der nötigen Führen, Wegweiser, Orts- und Warnungs-Tafeln, sowie die Anschaffung der Gesetz- und Amtsblätter.

Verpflichtungen Dritter zur Herstellung und Unterhaltung solcher Einrichtungen oder zur Bestreitung des erforderlichen Kostenaufwandes werden hiedurch nicht berührt.

Art. 30. Die Gemeindeausgaben sind zunächst aus den Renten des Gemeindevermögens, aus den für besondere Zwecke vorhandenen Stiftungen oder hiesfür geleisteten freiwilligen Beiträgen, aus den der Gemeindekasse gesetzlich zugewiesenen Gebühren und Strafgeldern, aus den für Benützung von Gemeinde-

anstalten festgesetzten Gebühren und sonstigen Erträgnissen dieser Anstalten, aus etwaigen Zuschüssen des Staates und anderer öffentlichen Kassen, sowie aus den auf besonderen Rechtstiteln beruhenden Leistungen Dritter zu bestreiten.

Soweit diese Einkünfte für den gesetzlich festgestellten Bedarf nicht ausreichen, ist derselbe durch Gemeindeumlagen, Verbrauchssteuern und sonstige örtliche Abgaben zu decken.

Karl Löwenthal.

I. Verbrauchssteuern und andere örtliche Abgaben.

Art. 31. Die Gemeinden sind zur Erhebung von Verbrauchssteuern und von örtlichen Abgaben für die Benützung ihres Eigentums, ihrer Anstalten und Unternehmungen befugt, soweit nicht Gesetze oder Staatsverträge entgegenstehen.

Neue, in der Pfalz bisher noch nicht in Übung gewesene Verbrauchssteuern können nur mit gesetzlicher Ermächtigung eingeführt werden.

Dieselben sollen auf Getreide, Mehl, Obst, Gemüse und Butter nicht ausgedehnt werden.

Bei Erhebung eines Fleischausschlages dürfen die durch Verordnung festgesetzten Maximalsätze nicht überschritten werden. Sonstige Verbrauchssteuern, desgleichen Pflaster-, Weg- und Brücken-Zölle können nur mit Genehmigung des betreffenden Staatsministeriums eingeführt oder erhöht werden.

Art. 32. Örtliche Aufschläge sollen soweit tunlich nur die Verzehrung innerhalb des Gemeindebezirkes, nicht die Produktion und den Handel treffen.

Unter welchen Voraussetzungen und in welchen Größen Rückvergütungen bei der Ausfuhr aufschlagspflichtiger Produkte zu gewähren sind, wird durch Verordnung festgesetzt.

Die Gemeinden sind berechtigt, ortspolizeiliche Vorschriften zur Kontrolle und Sicherung örtlicher Gefälle zu erlassen und in denselben die Gefährdung der Gefälle durch Zuwiderhandlung gegen derartige Vorschriften mit Geldstrafe bis zu zehn Gulden [18 M.*]), die rechtswidrige Entziehung oder Verkürzung der Gefälle, soferne dieselbe den Betrag von zwei Gulden dreißig Kreuzern (4½ M.) nicht übersteigt, mit Geldstrafe bis zu fünf- undzwanzig Gulden (45 M.), bei höheren Beträgen mit Geldstrafe bis zum zehnfachen, im Rückfalle bis zum zwanzigfachen Betrage des entzogenen Gefalles zu bedrohen. Die erkannten Geldstrafen fließen in die Gemeindefasse.

*) Gesetz vom 8. Nov. 1875, Art. 2.

Die Übertretung der betreffenden Vorschriften unterliegt der Aburteilung durch die dafür zuständigen Gerichte. Der Uebertreter kann durch unbedingte freiwillige Unterwerfung unter den Ausspruch der Gemeindeverwaltung die richterliche Aburteilung abwenden, in welchem Falle dieser Ausspruch die Wirkung eines rechtskräftigen richterlichen Urteils hat.

Streitigkeiten über die Anwendung der Tarife oder über den Betrag der in Anspruch genommenen Gebühren werden durch die zuständigen Zivilgerichte entschieden.

II. Gemeindeumlagen.

Art. 33. Zur Bestreitung von Ausgaben, welche den Gemeinden nach Gesetz, besonderen Rechtstiteln oder gesetzmäßigen Beschlüssen obliegen, können Gemeindeumlagen erhoben werden.

Art. 34. Umlagenpflichtig sind nach Maßgabe der folgenden Artikel alle diejenigen, welche in der Gemeinde mit einer direkten Steuer angelegt sind, auch wenn sie nicht im Gemeindebezirke wohnen.

In der Gemeinde wohnhafte Staatsangehörige, welche Kapitalrenten aus dem Auslande beziehen, sind auch dann nach dem vollen Betrage der mit Einrechnung dieser Renten sich entziffernden Kapitalrentensteuer umlagenpflichtig, wenn dieser Betrag für die Staatskasse nicht erhoben wird. Dasselbe gilt auch von juristischen Personen und privatrechtlichen Vereinigungen, welche in der Gemeinde ihren gesetzlichen Wohnsitz haben.

Das Staatsärar ist bezüglich seiner im Gemeindebezirke gelegenen Besitzungen und daselbst betriebenen Gewerbe vorbehaltlich des Art. 35 umlagenpflichtig, wenn auch die ermittelte Steuer nicht zur Erhebung gelangt.

Art. 35. Zu Gemeindeumlagen können nicht beigezogen werden:

1. Schlösser und Gärten, welche zur königlichen Zivilliste gehören, desgleichen Schlösser nebst den dazu gehörigen Gärten, welche sich im Privateigentume des regierenden Königs befinden.
2. Gebäude und Grundstücke, welche unmittelbar zu Zwecken des Staates, der Gemeinde, des Gottesdienstes, des öffentlichen Unterrichts und der öffentlichen Wohltätigkeit dienen. Befinden sich in einem solchen Gebäude Dienst- oder Mietwohnungen, die für den Hauptzweck des Gebäudes nicht unentbehrlich sind, so kann dasselbe nach Maßgabe der Mietertragsfähigkeit dieser Wohnräume zu den Umlagen beigezogen werden.

Art. 36. Die sämtlichen in der Gemeinde zu erhebenden oder nach Art. 34 Abs. II und III und Art 35 Ziff. 2 zu berechnenden direkten Steuern der Umlagepflichtigen bilden den Maßstab für die Verteilung der Gemeindeumlagen.

Werden Umlagen notwendig für Bedürfnisse, deren Bestreitung nach Art. 85 Abs. II einer Ortschaft allein obliegt, so bilden die sämtlichen Haus- und Grund-Steuern, welche für die innerhalb der Ortsgemarkung gelegenen Realitäten angelegt oder ermittelt sind, sowie die sämtlichen übrigen direkten Steuern, womit die innerhalb des Ortsbezirks wohnenden umlagepflichtigen Personen in der Gemeinde angelegt sind, den Maßstab für die Verteilung der Umlagen.

Die königlichen Steuerbehörden sind verpflichtet, den Gemeindeverwaltungen zum Behufe der Herstellung der Umlagenregister die Einsicht und Abschriftnahme der amtlichen Steuerlisten zu gestatten.

Art. 37. Die Beschlußfassung über die Einführung neuer und die Erhöhung bestehender Gemeindeumlagen, sowie über Unternehmungen und Einrichtungen, zu deren Ausführung eine Umlage erforderlich ist, steht dem Gemeinderate zu.

Wird mehr als ein Drittel der sämtlichen in der Gemeinde angelegten und bei der in Frage stehenden Umlage in Berechnung zu ziehenden direkten Steuern von fünf oder weniger als fünf Personen gezahlt, so ist jede dieser Personen, wenn sie nicht ohnehin Mitglied des Gemeinderates ist, zu dieser Beratung und Beschlußfassung besonders zu laden. Die Ladung hat an die Person, oder im Falle dieselbe nach Art. 18 einen Bevollmächtigten aufzustellen hat, an diesen zu ergehen. Ist ungeachtet der Aufforderung der Gemeindeverwaltung ein Bevollmächtigter nicht aufgestellt worden, so kann die Ladung durch öffentliche Anheftung am Gemeindehause gültig bewirkt werden.

Diese Höchstbesteuerten können hiebei in jedem Falle durch Bevollmächtigte vertreten werden, welche das Bürgerrecht auszuüben befugt sind. Frauen müssen sich einer solchen Vertretung bedienen. Juristische Personen, privatrechtliche Vereinigungen, Minderjährige und Personen, die entmündigt oder nach § 1906 des Bürgerlichen Gesetzbuches unter vorläufige Vormundschaft gestellt sind, werden durch ihre gesetzlichen Vertreter oder durch von diesen aufgestellte taugliche Bevollmächtigte vertreten.

Wird von dem Gemeinderate eine Umlage oder Umlagen-erhöhung oder eine durch Umlagen zu deckende Ausgabe beschlossen, so kann jeder der in Abs. II bezeichneten Höchstbesteuerten, welcher

an der Beratung teilgenommen und sich nicht zustimmend erklärt hat, bei der vorgesezten Verwaltungsbehörde Beschwerde führen.

Der angefochtene Gemeinderatsbeschluß ist außer Wirksamkeit zu setzen, wenn sich ergibt, daß die durch die Umlage zu deckende Ausgabe weder gesetzlich notwendig, noch im Interesse der Gemeinde erforderlich ist.

Art. 38. Die Umlagepflichtigen haben ihre schuldigen Beiträge an dem festgesetzten Termine an den aufgestellten Einnahmer abzuliefern.

Die Beitreibung rückständiger Umlagen, wie jene der übrigen Gemeindegefälle erfolgt, nachdem sie von dem Bürgermeister für vollziehbar erklärt sind, auf dem Wege des administrativen Zwangsvollzugs.

III. Gemeindedienste.

Art. 39. Die Leistung gewöhnlicher Gemeindedienste durch Gemeindeangehörige findet in den durch Gesetz bestimmten Fällen statt.

In Fällen, in denen die Gemeinde zur Bestreitung von Kosten für Arbeiten, die keine wissenschaftlichen, kunst- oder handwerksmäßigen sind, Umlagen erhebt, kann der Gemeinderat den Umlagepflichtigen gestatten, die sie treffenden Umlagenbeträge durch Fuhr- oder Hand-Arbeiten abzuverdienen. Die Fuhr- und Handarbeits-Löhne sind vorher durch den Gemeinderat festzusetzen. Wer die ihn treffenden Umlagequoten nicht abverdient, wird zur Zahlung der schuldigen Umlage angehalten.

IV. Besondere Bestimmungen.

- Art. 40.** Zu den Lasten der Gesamtgemeinde gehören nicht:
1. Ausgaben, welche sich auf den Schutz und die Benützung des Grundeigentums oder auf ein Interesse der Feldkultur beziehen; sie fallen vielmehr den beteiligten Grundeigentümern nach dem Maßstabe der Grundsteuer zur Last.
 2. Ausgaben auf die Viehzucht; diese sollen in der Regel von den Viehbesitzern nach dem Viehstande geleistet werden.

Die Anordnung und Verteilung dieser Ausgaben auf die Pflichtigen geschieht vorbehaltlich der Beschwerdeführung durch den Gemeinderat unter Beiziehung eines Ausschusses von drei bis fünf beteiligten Grund- oder Vieh-Besitzern, dessen Bildung denselben unter Leitung des Bürgermeisters überlassen wird.

Dem Gemeinderate bleibt es jedoch vorbehalten, bei vollkommen zureichendem Vermögen die unter Ziff. 1 und 2 angeführten Ausgaben ganz oder teilweise auf die Gemeindefasse zu übernehmen.

Art. 41. Wenn in einer Gemeinde zum Vorteile mehrerer an Privatgewässern bestehender Triebwerke oder anderer Stauvorrichtungen auf Kosten der Gemeinde Wasserbauten errichtet worden sind oder unterhalten werden, so ist die Gemeindeverwaltung nach Vernehmung eines unter der Leitung des Bürgermeisters von den Wasserwerksbesitzern aus ihrer Mitte zu wählenden Ausschusses von drei bis fünf Mitgliedern berechtigt, wegen Benützung des Wassers und der hiezu dienenden Einrichtungen, sowie wegen der von den Wasserwerksbesitzern zu leistenden Kostendeckungsbeiträge und Gebühren die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Jene Beiträge und Gebühren werden, wenn nicht im Einverständnisse mit dem Ausschusse ein anderer Maßstab festgestellt wird, nach Verhältnis der dem Einzelnen zugewiesenen dynamischen Wasserkraft berechnet.

An bestehenden Rechten und Verpflichtungen wird durch die vorstehenden Bestimmungen nichts geändert.

Art. 42. Nachlässe an Gemeindeumlagen oder sonstigen Leistungen an die seiner Verwaltung untergebenen Klassen darf der Gemeinderat nur aus erheblichen Gründen bewilligen.

Art. 43. Die Behandlung der Kreis- und Distriktsumlagen, die Verpflichtung der Gemeinden und Gemeindeangehörigen bezüglich der Militär-Quartierung und Vorspannleistung in Friedenszeiten, der Kriegsführen und Kriegslieferungen, dann des Ersatzes für den bei Aufläufen verursachten Schaden und bezüglich der mit dem Einschreiten der bewaffneten Macht zur Erhaltung der gesetzlichen Ordnung verbundenen Kosten, sowie bezüglich des Uferschutzes und der sonstigen Wasserbauten unterliegt den Bestimmungen der besonderen Gesetze.

Art. 44. Die Verpflichtung zu Umlagen, welche aus dem Kirchengemeindeverbaude sich ergeben, bemißt sich nach den hierüber bestehenden besonderen Bestimmungen. Niemand ist verbunden, zur Bestreitung der Kultusbedürfnisse einer Religionsgesellschaft, welcher er nicht angehört, durch Umlagen beizutragen, insofern er nicht auf eine Gemeinschaft der Benützung angewiesen ist, oder besondere Rechtsverhältnisse eine von dem Religionsbekenntnisse unabhängige Verbindlichkeit begründen.

Dritter Abschnitt.

Von den Gemeindefschulden.

Art. 45. Die Aufnahme eines Anlehens von Seite der Gemeinde kann nur zur Abtragung aufgefundeter Kapitalien oder

zur Bestreitung unvermeidlicher oder zum dauernden Vorteile der Gemeinde gereichender Ausgaben stattfinden, wenn die Deckung dieser Ausgaben aus anderen Hilfsquellen der Gemeinde nicht ohne Überbürdung der Gemeindeangehörigen geschehen kann.

Art. 46. Für alle Gemeindefschulden müssen Tilgungspläne angefertigt werden, welche auf nachhaltigen Einnahmen für Verzinsung und Tilgung beruhen und der vorgesezten Verwaltungsbehörde vorzulegen sind.

Mit Ausnahme außerordentlicher Notfälle darf ohne vorgängige Feststellung und Vorlage des Tilgungsplanes kein neues Anlehen aufgenommen werden.

Für die richtige Erhebung und Verwendung des Tilgungsfondes haften zunächst der Bürgermeister und Einnehmer, jeder in seinem Wirkungskreise.

Art. 47. Die Aufnahme eines Anlehens ist nur mit Zustimmung der Gemeindeversammlung und Genehmigung der vorgesezten Verwaltungsbehörde zulässig, wenn der Betrag, um welchen die Schuldenlast in demselben Rechnungsjahre vermehrt wird, in Gemeinden

mit weniger als 2500 Seelen	1 000 M.,
von 2500 bis 5000 Seelen	2 000 M.,
von 5000 bis 20000 Seelen	10 000 M.,
mit größerer Seelenzahl	. . 20 000 M.

übersteigt.

In anderen Fällen kann die Verwaltungsbehörde binnen vierzehn Tagen nach Empfang des Tilgungsplanes die Schuldaufnahme untersagen, wenn den Bestimmungen des Art. 46 Abs. I nicht genügt oder wenn die Voraussetzungen des Art. 45 nicht gegeben sind.

Jede Abweichung vom Tilgungsplane, wodurch die Tilgung ganz oder teilweise eingestellt wird, bedarf der Genehmigung der Verwaltungsbehörde.

Art. 48. Vorschüsse aus besonders dotierten Gemeinde- oder Stiftungs-Kassen an andere Kassen derselben Gemeinde sind, wenn solche Vorschüsse nicht binnen Jahresfrist zurückersezt werden, gleich den Gemeindefschulden zu behandeln.

Die Gewährung solcher Vorschüsse darf nur auf Grund eines Beschlusses des Gemeinderates und beziehungsweise der gesonderten Verwaltung der beteiligten Kassen erfolgen.

Das Nämliche gilt bei Vorschüssen aus einer Gemeindefkasse an eine von derselben Einnehmeri verwaltete Kasse einer andern Gemeinde.

Vierter Abschnitt.

Von dem örtlichen Stiftungsvermögen.

Art. 49. Die Verwaltung des örtlichen Stiftungsvermögens steht den Gemeinden zu, wenn nicht durch die Stiftungsurkunden eine andere Verwaltung angeordnet ist.

Art. 50. Das der Verwaltung der Gemeinden anvertraute Stiftungsvermögen darf mit dem Gemeindevermögen nicht vermischt und zu keinem andern als dem Stiftungszwecke verwendet werden.

Dasselbe soll im Grundstock ungeschmälert erhalten und im Falle unvermeidlicher Verluste tunlichst durch Rentenadmasierung wieder ergänzt werden.

Abweichungen von den Vorschriften des Abs. II können nur mit Genehmigung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde stattfinden.

Art. 51. Ist die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden oder gefährdet sie das Gemeinwohl, so finden auch bei Stiftungen des öffentlichen Rechtes die Vorschriften des § 87 des Bürgerlichen Gesetzbuches Anwendung.

Zu der zu treffenden Verfügung bedarf der Gemeinderat der Genehmigung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde.

Art. 52. Die Bewirtschaftung der Stiftungswaldungen unterliegt den gesetzlichen Vorschriften.

Art. 53. Neue örtliche Stiftungen bedürfen der königlichen Bestätigung, mit bleibenden Lasten verknüpfte Stiftungszuflüsse jener der vorgesetzten Verwaltungsbehörde; bezüglich anderer Stiftungszuflüsse kann die jährliche Anzeige angeordnet werden.

Die Stiftungen erlangen durch die landesherrliche Bestätigung die Rechtsfähigkeit und den verfassungsmäßigen Staatsschutz.

Vierte Abteilung.

Von der Verwaltung der Gemeinden.

I. Bildung des Gemeinderats.

Art. 54. Der gesetzliche Vertreter der Gemeinde ist der Gemeinderat. Er verwaltet deren Angelegenheiten vorbehaltlich jener Fälle, für welche ein Beschluß der Gemeindeversammlung erforderlich ist. Das Vollzugsorgan des Gemeinderats ist der Bürgermeister, in dessen Verhinderung der gesetzliche Stellvertreter.

Art. 55. Der Gemeinderat besteht:

- a) aus einem Bürgermeister;
- b) aus einem und in Gemeinden von mehr als 2500 Seelen aus zwei Adjunkten und außerdem
- c) in Gemeinden bis zu 300 Seelen aus 6,
in Gemeinden von 300 bis 500 Seelen aus 8,
in Gemeinden von 500 bis 1000 Seelen aus 10,
in Gemeinden von 1000 bis 1500 Seelen aus 12,
in Gemeinden von 1500 bis 2500 Seelen aus 16,
in Gemeinden von 2500 bis 5000 Seelen aus 20,
in Gemeinden von 5000 und darüber aus 24 Gemeinderäten.

Art. 56. Die Mitglieder des Gemeinderates werden auf fünf Jahre gewählt.

Die Bürgermeister, Adjunkten und Gemeinderäte versehen ihre Stellen als Ehrenämter unentgeltlich, vorbehaltlich der Entschädigung für Auslagen. Außerdem steht es den Gemeinderäten der größeren Städte frei, dem Bürgermeister je auf ein Jahr einen Betrag als Repräsentationsgebühr zu bewilligen.

Im Falle der Verhinderung des Bürgermeisters hat der Adjunkt, wo deren mehrere sind, zunächst der erste Adjunkt denselben zu vertreten. Kann auch die Stellvertretung durch den Adjunkten nicht stattfinden, so gebührt dieselbe einem von dem Gemeinderate besonders bezeichneten Mitgliede des Gemeinderates. Von dieser Stellvertretung ist der vorgesetzten Distriktsverwaltungsbehörde und dem Land- (jetzt Amts-) Gerichte Anzeige zu erstatten.

Art. 56 a. In Gemeinden über 10000 Seelen kann für die in Art. 55 lit. a und b, sowie neben den unter lit. c genannten Gemeinderatsmitgliedern von dem Gemeinderate die Aufstellung berufsmäßiger, besoldeter Gemeinderatsmitglieder beschlossen werden.

Dieselben werden zunächst auf drei Jahre gewählt und haben ihren Wohnsitz in der Gemeinde zu nehmen; im Falle ihrer Wiederwahl nach drei Jahren werden ihre Verhältnisse durch besondere Dienstverträge bestimmt.

Art. 57. Die Bürgermeister und Adjunkten bedürfen der Bestätigung der Kreisregierung und werden durch die vorgesetzte Distriktsverwaltungsbehörde verpflichtet und in ihr Amt eingewiesen.

Die Bestätigung kann nur unter Angabe der Gründe versagt werden. Gegen die Versagung der Bestätigung ist Beschwerde zum kgl. Staatsministerium des Innern zulässig.

Die Gemeinderäte sind durch den Bürgermeister zu verpflichten und in ihre Stellen einzuweisen.

Wird die Bestätigung der Wahl des Bürgermeisters oder des Adjunkten versagt, so ist zu einer weiteren Wahl zu schreiten, wobei der Nichtbestätigte nicht wieder gewählt werden darf.

Art. 58. Die nicht besoldeten Mitglieder des Gemeinderates sind jederzeit zum Austritte berechtigt.

Findet der Austritt eines einzelnen Mitgliedes statt, so hat dasselbe dem Bürgermeister und durch diesen dem Gemeinderate Anzeige zu machen.

Erfolgt der Austritt einer so großen Anzahl, daß der Gemeinderat beschlußunfähig wird, so ist die vorgesezte Verwaltungsbehörde in Kenntnis zu setzen.

Der freiwillige Rücktritt des Bürgermeisters oder Adjunkten ist dem Gemeinderate und der vorgesezten Verwaltungsbehörde anzuzeigen.

In den Fällen des Abs. III und IV hat die vorgesezte Behörde eine Neuwahl anzuordnen. Bis die infolge derselben neu Gewählten in ihr Amt eingewiesen sind, haben die Aus tretenden ihre Funktion fortzusetzen.

Art. 59. Der notwendige Austritt hat wegen Verlustes der die Wählbarkeit bedingenden Eigenschaften oder wegen solcher Verhältnisse zu erfolgen, welche die Fortführung des Amtes unmöglich machen.

Über den auf Grund des gegenwärtigen Artikels stattfindenden notwendigen Austritt hat der Gemeinderat vorbehaltlich der Beschwerde an die vorgesezte Verwaltungsbehörde zu beschließen.

Art. 59 a. Besoldete Gemeinderatsmitglieder können jederzeit ihre Stellen niederlegen, womit alle Ansprüche auf Gehalt und Pension erlöschen.

Besoldete Gemeinderatsmitglieder ohne definitive Anstellung, welche die Wählbarkeit zu Gemeindeämtern (Art. 102) verlieren, werden damit ihres Amtes verlustig.

Art. 60. Bürgermeister, Adjunkten, Gemeinderäte und Gemeindebedienstete, welche wegen eines Verbrechens oder eines solchen Vergehens, wegen dessen auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann, in die öffentliche Sitzung eines Strafgerichtes verwiesen oder im Falle der direkten Ladung zum Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erstinstanzlich verurteilt sind, unterliegen für die Dauer des weiteren Strafverfahrens der Suspension vom Amte, welche in Bezug auf Bürgermeister

und Adjunkten die vorgesezte Verwaltungsbehörde, in Bezug auf Gemeinderäte und Gemeindebedienstete der Bürgermeister in Vollzug zu setzen hat.

Art. 61. Die Dienstzeichen der Bürgermeister und Adjunkten werden durch Verordnung bestimmt.

Art. 62. In den Gemeinden, in denen der Bürgermeister nicht selbst gegen angemessene Entschädigung für Herstellung der nötigen schriftlichen Arbeiten unmittelbar Sorge trägt, hat der Gemeinderat einen oder mehrere Gemeinbeschreiber zu ernennen. Die Gemeinbeschreiber können durch Dienstvertrag aufgenommen werden und haben im Gemeinderate, soferne diesem nicht auch ein besoldetes Mitglied angehört, eine beratende Stimme.

Größere Gemeinden können zur Besorgung des Bauwesens eigene Techniker aufstellen, welchen in den betreffenden technischen Fragen eine beratende Stimme im Gemeinderat zukommt.

Außerdem haben die Gemeinden das sonst notwendige Dienstpersonal aufzustellen.

Die Dienstkleidung der zu polizeilichen Berrichtungen verwendeten Gemeindebediensteten wird durch Verordnung bestimmt.

II. Wirkungskreis des Gemeinderates.

A. Eigentliche Gemeindeangelegenheiten.

Art. 63. Vorstand des Gemeinderates ist der Bürgermeister.

Er sorgt für örtliche Bekanntmachung der den Wirkungskreis der Gemeinde betreffenden Geseze, Verordnungen und Erlasse und, soweit er hiezu gesezlich verpflichtet ist, für den Vollzug.

Ihm liegt ob die Führung, beziehungsweise Bewahrung

- a) der Zivilstands-Register,
- b) der Beschreibung der Gemeindegrenzen, der Rechte und Gerechtigkeiten der Gemeinde,
- c) der Gemeinde-Grundsteuer-Datasterauszüge und des Gemeindeplanes,
- d) des Inventars über alles bewegliche Vermögen der Gemeinde, der Feuerlöschgerätschaften udgl.,
- e) der Beitragsrollen für die Gemeindeumlagen,
- f) des Verzeichnisses der Gemeindegürger und der Heimatberechtigten,
- g) der Wahllisten und der Urlisten für die Wahl der Geschwornen.

Er hat für die ordnungsmäßige Erhaltung der Gemeinde-registratur, insbesondere für die Aufbewahrung der Gemeinde- und Stiftungsrechnungen nebst Belegen zu sorgen.

Ihm kommt zunächst die Überwachung des Kasse- und Rechnungswesens der Gemeinde und der Stiftungen zu.

Er hat inbezug auf die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten die Beschlußfassung des Gemeinderates, in Fällen, wo dies gesetzlich erforderlich ist, die Beschlußfassung der Gemeindeversammlung vorzubereiten und zu leiten und für den Vollzug der gefaßten Beschlüsse zu sorgen.

Art. 64. Der Gemeinderat stellt das Dienstpersonal, dessen Ernennung nicht dem Bürgermeister oder einer anderen Behörde zusteht, an und bestimmt dessen Bezüge.

Er beschließt über die dem Bürgermeister für Herstellung der schriftlichen Arbeiten zu gewährende Entschädigung, falls derselbe diese Arbeiten selbst übernommen hat.

Er hat die den Verwaltern des Stiftungsvermögens, soferne dieselben für ihre Funktionen nicht einen bestimmten Gehalt beziehen, zu gewährende Entschädigung festzusetzen, ebenso den Gehalt der vom Bürgermeister zu ernennenden Angestellten zu bestimmen.

Art. 65. Die Gemeindeeinnehmereien haben fortzubestehen. Die Gemeinderäte derjenigen Gemeinden, deren gewöhnliche Einkünfte nach dem Durchschnitte der letzten fünf Jahre den Betrag von zwanzigtausend Gulden (34285 M. 71 Pfg.) jährlich überschreiten, haben das Recht, einen besonderen Gemeindeeinnnehmer aus der Reihe der geprüften Einnehmer-Adspiranten aufzustellen, und dessen Gehalt festzusetzen, welcher jedoch nicht hinter den im Allgemeinen für die Gemeindeeinnnehmer bestimmten Hebegebühren zurückbleiben darf.

Ist die Gemeindeeinnehmerei in solchen Gemeinden mit der Steuereinnehmerei vereinigt, so kann die Gemeinde erst im Erledigungsfalle von ihrem Rechte Gebrauch machen.

Art. 66. Der Gemeinderat führt den Gemeindehaushalt; er hat für Erhaltung des Vermögens und für Erfüllung der Verbindlichkeiten der Gemeinde zu sorgen.

Art. 67. Er verwaltet das Gemeinde- und örtliche Stiftungs-Vermögen zunächst durch das Organ des Bürgermeisters und in Kasse-Angelegenheiten durch den Gemeinde- resp. Stiftungs-Einnnehmer.

Dem Bürgermeister, dem Adjunkten und jedem Gemeinderate ist untersagt, die Verwaltung der Gemeindekasse selbst zu führen.

Bürgermeister und Einnehmer haften, jeder in dem ihm gesetzlich zugewiesenen Wirkungskreise, zunächst für die richtige Erhebung der Einkünfte, für die Einhaltung der Stats und für die vorschriftsmäßige Ordnung in den Ausgaben.

Die Gemeinde- und Stiftungs-Einnehmer haben die verordnungsmäßig festgesetzte Kaution zu leisten.

Zur Verwaltung örtlicher Stiftungen und Anstalten, sowie zur Besorgung bestimmter Geschäfte können auf Beschluß des Gemeinderates besondere Ausschüsse aus Mitgliedern dieses Kollegiums oder aus wahlfähigen Gemeindegliedern gebildet werden, deren Auswahl dem Gemeinderate zusteht.

Solche Ausschüsse sind dem Gemeinderate unterstellt; der Bürgermeister, ein Adjunkt oder ein vom ersten bezeichnetes Gemeinderatsmitglied führt den Vorsitz.

Art. 68. Das Rechnungsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.

Im Monat Oktober hat der Gemeinderat den Voranschlag sämtlicher voraussehbarer Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde für das nächste Jahr aufzustellen und denselben im Laufe des Monats November nach vorgängiger Bekanntmachung vierzehn Tage lang öffentlich aufzulegen. Jedem Umlagenpflichtigen steht frei, seine Erinnerungen schriftlich einzureichen oder zu Protokoll zu erklären.

Nach Ablauf dieser Frist hat der Gemeinderat den Voranschlag unter Würdigung der eingekommenen Erinnerungen festzustellen und der vorgesetzten Verwaltungsbehörde sofort vorzulegen. Sieht sich die Behörde hiedurch zu der Ausübung ihres Aufsichtsrechtes nach Art. 89 veranlaßt, so hat sie binnen sechs Wochen dem Gemeinderate die geeignete Eröffnung zu machen.

Der Voranschlag bildet die Grundlage des Gemeindehaushaltes. Über nicht vorgesehene unvermeidliche Ausgaben hat der Gemeinderat besonderen Beschluß zu fassen.

Vorstehende Bestimmungen finden auch Anwendung auf den Stiftungshaushalt.

Art. 69. Die Rechnungen über die Verwaltung des Gemeinde- und Stiftungs-Vermögens im abgelaufenen Jahre müssen bis zum 1. Mai von den Gemeinde- und Stiftungs-Einnehmern gestellt und nach vorgängiger Bekanntmachung vierzehn Tage lang öffentlich aufgelegt werden.

Jedem Umlagenpflichtigen steht es frei, binnen dieser Frist bei Weidung des Ausschlusses seine Erinnerungen schriftlich einzureichen.

Sodann sind die Rechnungen von dem Gemeinderate unter Würdigung der abgegebenen Erinnerungen und nach Bernehmung des Rechners über etwa erhobene Beanstandungen festzustellen und nebst Belegen mit allen Verhandlungen an die vorgesetzte Verwaltungsbehörde einzusenden, von welcher die Rechnungen geprüft und rechnerisch beschieden werden.

Betrifft der Bescheid die Haftungsverbindlichkeit des Rechners, so finden die Bestimmungen des Art. 90 Anwendung.

Ist die Behörde durch die vorgelegte Rechnung zur Ausübung ihres Aufsichtsrechtes veranlaßt, so hat sie binnen vier Monaten dem Gemeinderate die geeignete Eröffnung zu machen.

Der Gemeinderat hat jährlich nach beendeter Rechnungsrevision die wesentlichen Ergebnisse der Gemeinde- und Stiftungsrechnungen in ortsüblicher Weise zur öffentlichen Kunde zu bringen.

Art. 70. Der Gemeinderat nimmt Anteil an der Armenpflege, sowie an dem Kirchen- und Schulwesen nach den hierüber bestehenden Gesetzen und Verordnungen.

B. Polizei.

Art. 71. Die Handhabung der Ortspolizei ist, vorbehaltlich der dem Adjunkten durch den Strafprozeß zugewiesenen konkurrierenden Mitwirkung, dem Bürgermeister allein übertragen. Hiernach steht demselben der Vollzug der die Polizeiverwaltung betreffenden Gesetze, gesetzlich erlassenen Verordnungen, polizeilichen Vorschriften und kompetenzmäßigen Anordnungen der vorgesetzten Behörden innerhalb des Gemeindebezirkes zu, soweit hiefür nicht durch Gesetz oder gesetzmäßige Verordnung die Zuständigkeit einer höheren Behörde begründet ist.

Er hat insbesondere die polizeiliche Aufsicht zu pflegen, die nötigen Visitationen vorzunehmen, die ortspolizeilichen Bewilligungen zu erteilen und die ortspolizeilichen Anzeigen zu erstatten.

Er hat für die Erhaltung der öffentlichen Sicherheit, Ordnung, Ruhe und Sittlichkeit zu sorgen und den Fremdenverkehr zu überwachen; er hat das Recht der vorläufigen polizeilichen Einschreitung zur Verhütung strafbarer Handlungen.

Er hat bei Verletzungen der Strafgesetze die zur Ermöglichung und Sicherung der gerichtlichen Einschreitung zulässigen vorläufigen Maßregeln so weit nötig vorzuziehen und die Gerichte bei Führung der Untersuchungen, insbesondere bezüglich der Aufnahme und Sammlung der Beweismittel, entsprechend zu unterstützen, sowie in allen Fällen, in welchen die Festnahme einer

Person zulässig und veranlaßt erscheint, diese Festnahme zu bewirken. Er ist verpflichtet, nötigenfalls für den Transport der von den Bediensteten des Staates im Gemeindebezirke Aufgegriffenen an die Distriktpolizeibehörde oder den Einzelrichter des Bezirkes gegen Ersatz der Kosten aus Staatsmitteln zu sorgen.

Ihm liegt ob, die augenblicklichen Vorkehrungen gegen Gefahren für das Leben und Eigentum zu treffen, die Anstalten für die Beförderung der allgemeinen Wohlfahrt in der Gemeinde zu beaufsichtigen und namentlich sein Augenmerk auf die öffentliche Reinlichkeit, die Einrichtungen für Gesundheit, die Feuerbeschau und Feuerlöschanstalten, die öffentlichen Wege, Stege, Brücken, Brunnen und Wasserleitungen, den Verkauf von Lebensmitteln, den Marktverkehr, dann auf Maß und Gewicht zu richten und die entsprechenden Verfügungen und Maßregeln zu treffen oder zu veranlassen.*)

Art. 72. Es steht den Gemeinden frei, eigene besoldete Polizeikommissäre aufzustellen, die unter der Oberleitung des Bürgermeisters die Polizeigeschäfte besorgen.

Dieselben bedürfen der Bestätigung durch die Distriktpolizeibehörde.

Sowohl der Gemeinderat als die Distriktpolizeibehörden können deren Entlassung vorbehaltlich der Beschwerdeführung verfügen.

Art. 73. In den vom Wohnsitze des Bürgermeisters entfernten Orten wird mit Zustimmung der vorgesetzten Distriktsverwaltungsbehörde ein eigener Adjunkt vom Gemeinderate gewählt. Derselbe hat in dringenden Fällen statt des Bürger-

*) Hier stand bis 31. Dezember 1900 noch folgende Bestimmung:

„Derselbe hat ferner Sorge zu tragen, daß alljährlich mindestens einmal die Markungsgrenzen von den Feldgeschworenen nach Maßgabe des Art. 21 des Vermarkungsgesetzes vom 16. Mai 1868 umgangen und die zur Anzeige gebrachten Mängel abgestellt werden.“

Diese Bestimmung wurde durch Art. 32 des Gesetzes vom 30. Juni 1900, die Abmarkung der Grundstücke betreffend, aufgehoben, weil dieses Gesetz selbst in Art. 12 bestimmt:

Die gemeindlichen Feldgeschworenen sind verpflichtet, die Grenzzeichen der gesamten Gemeindeflur und der etwa besonders abgemarkten Abteilungen derselben (Gewannen), sowie die Grenzzeichen der einzelnen Grundstücke zu beaufsichtigen. Sie haben zu diesem Zwecke auf Anordnung des Vorstandes der Gemeindebehörde die Grenzen mindestens alle drei Jahre zu begehen und zu besichtigen, sowie die hierbei wahrgenommenen Mängel binnen acht Tagen dem Vorstande der Gemeindebehörde und den etwa beteiligten Grundeigentümern behufs sofortiger Abhilfe anzuzeigen. In der gleichen Weise haben die gemeindlichen Feldgeschworenen zu verfahren, wenn sie bei sonstiger Gelegenheit Mängel der Abmarkung wahrnehmen.

meisters zu handeln, außerdem dessen Aufträge zu vollziehen, die notwendigen Anzeigen an denselben zu machen und Beseitigung gesetzwidriger Zustände in der Ortschaft zu veranlassen.

Art. 74. Der Gemeinderat erläßt die ortspolizeilichen Vorschriften nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

Er beschließt über polizeiliche Einrichtungen und Anstalten, mit deren Ausführung Kosten für die Gemeinde verbunden sind.

Art. 75. Die Gemeinden sind verpflichtet, für die notwendigen Dienstleistungen bei Handhabung der Ortspolizei, des Feld- und Waldschutzes geeignete Diener in widerruflicher Weise aufzustellen, denselben, vorbehaltlich des Art. 40, zur Sicherung ihrer Existenz genügende Bezüge zu gewähren und die hierzu verwendeten Personen im Falle erwiesener Untauglichkeit oder Unzuverlässigkeit vom Dienste zu entfernen.

Bei Besetzung solcher Stellen sollen die in Art. 34 des Wehrverfassungsgesetzes vom 30. Januar 1868 und in Art. 11 des Gesetzes vom 16. Mai 1868, die Versorgung invalider Unteroffiziere zc. betr., bezeichneten Personen möglichst berücksichtigt werden.

Die in Abs. I bezeichneten Bediensteten werden von dem Gemeinderate aufgestellt und können von demselben vorbehaltlich der Beschwerdeführung jederzeit entlassen werden.

Die Ortspolizeidiener und Feldhüter sind von der vorgesetzten Distriktverwaltungsbehörde zu verpflichten und haben sodann den amtlichen Glauben öffentlicher Diener.

In dieser Eigenschaft steht denselben die Befugnis zu, aus Anlaß der Verübung strafbarer Handlungen in den gesetzlich zulässigen Fällen und unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften Personen festzunehmen, sowie zur Sicherung des Beweises gegen die auf frischer Tat Betretenen Pfändungen vorzunehmen.

Hinsichtlich der Bestätigung, Verpflichtung und Diensteseigenschaft der zum Forstschutze aufgestellten Individuen kommen die bestehenden Bestimmungen zur Anwendung.

Wenn eine Gemeinde es unterläßt, ungeachtet eines ihr durch die vorgesetzte Behörde erteilten Auftrages innerhalb der ihr vorgestreckten Frist die in Abs. I bezeichneten Bediensteten aufzustellen, so ist die vorgesetzte Verwaltungsbehörde befugt, diese für die Gemeinde zu bestellen, deren Gehalt festzusetzen und auf die Gemeindefasse anzuweisen. Diese Folge der Fristversäumung ist in der Aufforderung ausdrücklich zu erwähnen.

Mehrere aneinandergrenzende Gemeinden können sich mit Genehmigung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde zur gemeinschaftlichen Bestellung der in Abs. I bezeichneten Bediensteten vereinigen.

Art. 76. Die Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung und der hiefür erforderlichen Einrichtungen und Anstalten sind von den Gemeinden zu tragen.

C. Zwangsbefugnisse.

Art. 77. Der Bürgermeister ist berechtigt, Verfügungen, welche er in seiner Zuständigkeit zum Vollzuge von Gesetzen und gültigen Verordnungen, deren Übertretung nicht mit Strafe bedroht ist, an bestimmte Personen erlassen und diesen eröffnet hat, durch gesetzliche Zwangsmittel unter Anwendung der Bestimmungen in Art. 21 und 22 des Polizeistrafgesetzbuches vom 26. Dezember 1871 zur Ausführung zu bringen.

III. Geschäftsgang.

Art. 78. Die Verteilung und Leitung der Geschäfte gebührt dem Bürgermeister, in dessen Verhinderung dem gesetzlichen Stellvertreter.

Der Gemeinderat kann nur dann gültig beschließen, wenn alle im Bezirke anwesenden Mitglieder gehörig geladen sind und mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl an der Beratung und Abstimmung teilgenommen hat. Kein stimmberechtigtes Mitglied darf sich der Abstimmung enthalten.

Die Beschlüsse werden durch absolute Stimmenmehrheit gefaßt, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die Beschlüsse ist ein fortlaufendes Protokoll zu führen, dessen Einsicht jedem Gemeindebürger zu gestatten ist.

Wer bei einer Angelegenheit aus einem Privatinteresse persönlich unmittelbar beteiligt ist, darf an der Beratung und Beschlußfassung hierüber nicht teilnehmen.

Kann deshalb ein gültiger Beschluß nicht gefaßt werden, so ist die Angelegenheit der Beschlußfassung der Gemeindeversammlung vorzubehalten, in welcher den unmittelbar beteiligten Gemeindebürgern kein Stimmrecht zukommt. Ist mindestens die Hälfte der Gemeindebürger zur Teilnahme an der Beschlußfassung unfähig, so entscheidet nach Vernehmung der Beteiligten wie der Unbeteiligten die vorgesetzte Verwaltungs-Behörde, welche berechtigt ist, erforderlichen Falls einen Rechtsanwalt zur Vertretung der Gemeindeinteressen aufzustellen.

Die Sitzungen des Gemeinderates sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Staats- oder Gemeinwohl oder auch berechnigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen.

Die Frage, ob in einem gegebenen Falle die Öffentlichkeit auszuschließen sei, wird vom Gemeinderate in geheimer Sitzung entschieden.

Die Öffentlichkeit darf jedoch niemals ausgeschlossen werden, wenn sie durch Gesetz für bestimmte Fälle ausdrücklich vorgeschrieben ist.

Der Vorsitzende handhabt die Ordnung; er ist verpflichtet, Zeichen des Beifalls oder der Mißbilligung den Zuhörern nicht zu gestatten und nötigenfalls jeden derselben, der die Ruhe der Sitzung in irgend einer Weise stört, aus dem Sitzungssaale wegzuweisen und nach Umständen abzuführen zu lassen.

Zur Regelung des formellen Geschäftsganges kann der Gemeinderat eine Geschäftsordnung erlassen; die formelle Behandlung des Kasse- und Rechnungswesens wird durch Erlaß der Kreisregierung, Kammer des Innern, geregelt.

IV. Gemeindeversammlung.

Art. 79. Gültige Beschlüsse können in der Gemeindeversammlung gefaßt werden, wenn entweder sämtliche stimmfähige Gemeindeglieder anwesend sind oder die Versammlung unter Angabe des Zweckes mittelst der Schelle und Anschlags am Gemeindehause, letzteres wenigstens drei Tage lang vor dem Zusammentritt, berufen ist.

Behufs Beratung und Beschlußfassung sind der Gemeindeversammlung von dem Gemeinderate bestimmte Anträge vorzulegen.

Art. 80. Dem Bürgermeister steht die Leitung der Versammlung zu.

Er hat ungebührliche Störungen der Versammlung ferne zu halten und ist befugt, die Ruhestörer mit Geldstrafe bis zu einem Gulden (1,71 Mk.) zu bestrafen.

In größeren Gemeinden kann die Gemeindeversammlung auf Anordnung des Gemeinderates derart abgehalten werden, daß die Beratung und Abstimmung gleichzeitig in mehreren Lokalen stattfindet. Der Gemeinderat hat zu diesem Behufe die Bezirke für die einzelnen Lokale zu bestimmen und zur Ausübung der in den vorhergehenden Absätzen bezeichneten Befugnisse ein Gemeinderatsmitglied in ein jedes Versammlungslokal zu entsenden. Die Gemeindeglieder sind nur in dem Lokale desjenigen Bezirkes, in welchem sie wohnen, stimmberechtigt. Für jedes Versammlungslokal hat der Gemeinderat ein Verzeichnis der dortselbst zur Stimmabgabe berechtigten Gemeindeglieder zu fertigen und zur Auflage zu bringen.

Art. 81. Sofern nicht im Gesetze die Zustimmung einer bestimmten Anzahl von Gemeindegürgern oder neben der Stimmenmehrheit ein bestimmtes Verhältniß der Steuerzahlung auf Seite der Zustimmenden für das Zustandekommen eines gültigen Beschlusses erfordert ist, kann ein solcher durch die absolute Mehrheit der Anwesenden gefaßt werden.

Die Abstimmung kann mündlich oder schriftlich erfolgen. Über die Verhandlung ist ein Protokoll zu errichten, welches die Zahl der Anwesenden, sowie das Ergebnis der Abstimmung feststellt und vom Bürgermeister, vom Protokollführer und von zwei Gemeindegürgern unterschrieben wird. Erfolgt schriftliche Abstimmung, so sind die Stimmen für und gegen den Antrag durch Unterschrift der einzelnen Gemeindegürger in das Protokoll aufzunehmen.

Die Abstimmung muß schriftlich vorgenommen werden, wenn neben der Stimmenzahl auch ein bestimmtes Verhältniß der Steuerzahlung auf Seite der Zustimmenden zur Fassung des Beschlusses erforderlich ist, oder wenn die Abstimmung nach Maßgabe des Art. 80 Abs. III in mehreren Lokalen stattfindet. Im letzteren Falle hat der Gemeinderat den Beschluß der Gesamtgemeinde in öffentlicher Sitzung festzustellen.

In Gemeinden mit mehr als 5000 Seelen kann in jenen Fällen, in denen nach der Gemeindeordnung ein Beschluß nur mit Zustimmung einer bestimmten Anzahl von Gemeindegürgern gefaßt werden kann, nach öffentlicher Bekanntmachung des Antrages schriftlich zu Protokoll abgestimmt werden; das Abstimmungsprotokoll ist innerhalb einer ausschließenden Frist zur Aufnahme der Unterschriften derjenigen, welche für den Antrag stimmen, im Gemeindehause aufzulegen; ist nach Ablauf der Frist die erforderliche Zahl von Zustimmenden nicht erreicht, so gilt der Antrag als abgelehnt.

V. Verwaltung der zu einer Bürgermeisterei vereinigten Gemeinden.

Art. 82. Die im Verbande einer Bürgermeisterei befindlichen Gemeinden werden durch ihre eigenen Gemeinderäte verwaltet.

Der Bürgermeister übt die ihm gesetzlich zustehenden Befugnisse in den zu seinem Bezirke gehörigen Gemeinden in derselben Weise, wie in seinem Wohnorte.

Er ist jedoch befugt, die ihm in den Gemeinden außerhalb seines Wohnortes zunächst zukommende Handhabung der Polizei und die Besorgung einzelner Gemeindeangelegenheiten den Adjunkten zu übertragen.

Die unter dem Vorsitz des Bürgermeisters vereinigten Gemeinderäte können für den ganzen Bürgermeistereibezirk verbindliche ortspolizeiliche Vorschriften nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen erlassen.

Zur Gültigkeit des Beschlusses ist erforderlich, daß mehr als die Hälfte der Mitglieder eines jeden Gemeinderates an der Beratung und Abstimmung teilgenommen und daß die Mehrheit der Abstimmenden sich für dieselbe Meinung entschieden hat.

Art. 83. Der Bürgermeister wird durch den Gesamtgemeinderat aus seiner Mitte auf fünf Jahre gewählt, und bedarf der Bestätigung nach Maßgabe des Art. 57.

Bei Abwesenheit oder Verhinderung des Bürgermeisters wird derselbe in allen Angelegenheiten für den ganzen Bürgermeistereibezirk durch den in der Gemeinde seines Wohnortes zuständigen Stellvertreter ersetzt.

Art. 84. Die Bezüge des für die Bürgermeistereigeschäfte verwendeten Gemeindeschreibers und Dieners, sodann die Aversalentschädigung des Bürgermeisters für Regieausgaben sind von den vereinigten Gemeinden nach Maßgabe der von den Gemeinderäten der beteiligten Gemeinden hierüber etwa geschlossenen Übereinkunft, in deren Ermangelung nach dem Verhältnisse der Gesamtsteuer zu bestreiten.

Über die Feststellung obiger Kosten beschließen in der Regel auf die Dauer einer Wahlperiode die vereinigten Gemeinderäte in der durch Art. 82 Abs. V bezeichneten Weise.

Die Aufstellung des in Abs. I genannten Personals kommt dem Bürgermeister zu.

VI. Verwaltung in Nebenorten.

Art. 85. In den in Art. 5 bezeichneten Orten sind zur Verwaltung des gesonderten Gemeinde- und Stiftungs-Vermögens von den wahlberechtigten Gemeindegürgern dieser Orte aus den wählbaren Gemeindegürgern eigene Verwalter und, wenn nötig, zwei bis vier Bevollmächtigte zu wählen, welche unter Leitung des Bürgermeisters die Verwaltung nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zu führen haben.

Die gemeinschaftlichen Angelegenheiten werden durch den Gemeinderat der Gesamtgemeinde verwaltet. Was außer der Polizei-Verwaltung, dem Heimat- und Armenverbande und den sonst durch Gesetze den politischen Gemeinden zugewiesenen Verbindlichkeiten zu den gemeinschaftlichen Angelegenheiten der Gesamtgemeinde oder zu den besonderen Angelegenheiten der Neben-

orte gehört, soll zunächst nach den bei der Vereinigung geschlossenen Verträgen beurteilt und in Ermangelung solcher Verträge wozumöglich durch Übereinkunft der beteiligten Ortschaften geregelt werden. In streitigen Fällen wird hierüber mit Rücksicht auf die bestehenden Verträge und auf die Gemeinschaft des Bedürfnisses und Gebrauches durch die vorgesetzten Verwaltungsbehörden in gesetzlichem Instanzenzuge entschieden.

Als besondere Nebenorte sind auch einzelne Anwesen zu behandeln, welche eine eigene Markung bilden und keinen Anteil an den vermögensrechtlichen Verhältnissen des Hauptortes haben.

Fünfte Abteilung.

Von der Staatsaufsicht und Handhabung der Disziplin.

Art. 86. Die Staatsaufsicht auf die Gemeinden wird unter der obersten Leitung des betreffenden Staatsministeriums durch die Behörden des Staates ausgeübt.

Art. 87. Alle Gemeinden sind den Distriktverwaltungsbehörden untergeordnet. Diese Unterordnung bezieht sich auf die Verwaltung der Polizei und der Gemeindeangelegenheiten.

Art. 88. Die Polizeiverwaltung in den Gemeinden unterliegt der ununterbrochenen Aufsicht der vorgesetzten Behörde. Innerhalb ihres polizeilichen Wirkungskreises können die Gemeindebehörden zur Ausführung der gesetzlich bestehenden Vorschriften von der zuständigen Aufsichtsbehörde aufgefordert und nötigenfalls durch Anwendung der Disziplinalgewalt angehalten werden. Der Aufsichtsbehörde kommt es zu, wenn Gefahr auf Verzug ist, die zur Ausführung solcher Vorschriften erforderlichen Anordnungen unmittelbar zu treffen.

Beschwerden gegen polizeiliche Verfügungen der Gemeindebehörden, sowie Beschwerden der Gemeinde gegen Anordnungen, welche die vorgesetzte Aufsichtsbehörde in Bezug auf die Polizeiverwaltung getroffen hat, werden in dem vorgeschriebenen Instanzenzuge erledigt.

Wenn eine Gemeindebehörde die Schranken ihrer polizeilichen Befugnisse überschreitet oder die für die Polizeiverwaltung notwendigen Einrichtungen vorzunehmen unterläßt, ist nach den Bestimmungen des Art. 89, Abs. III, V, VI und VII zu verfahren.

Bezüglich der den Gemeindebehörden durch Gesetz oder Verordnung übertragenen Verrichtungen in Gegenständen der allgemeinen Staatsverwaltung, der gerichtlichen Polizei, der

Rechtspflege und der Finanzverwaltung sind die desfalligen Bestimmungen maßgebend. Neue Verrichtungen dieser Art können den Gemeinden nur durch gesetzliche Anordnung zugewiesen werden.

Art. 89. Die Handhabung der Staatsaufsicht über die Verwaltung der eigentlichen Gemeindeangelegenheiten erstreckt sich darauf:

1. daß die gesetzlichen Schranken der den Gemeinden zustehenden Befugnisse nicht zum Nachtheile des Staates überschritten werden,
2. daß die gesetzlichen Vorschriften beobachtet werden, durch welche das Ermessen der Gemeindebehörden innerhalb des Kreises ihrer Befugnisse beschränkt ist,
3. daß die den Gemeinden gesetzlich obliegenden öffentlichen Verpflichtungen erfüllt,
4. daß die gesetzmäßigen Vorschriften über die Geschäftsführung beobachtet werden.

Die vorgesetzten Verwaltungsbehörden haben zu diesem Behufe das Recht der Kenntniznahme von der Tätigkeit der Gemeindebehörden, insbesondere das Recht der Amts- und Kassen-Visitation, vorbehaltlich der den Finanzbehörden in Bezug auf die Visitation der Einnahmereien übertragenen Befugnisse.

Gesetzwidrige Beschlüsse sind, wenn die Zurücknahme derselben nicht binnen einer angemessenen Frist erfolgt, durch die zuständige Behörde vorbehaltlich des Beschwerderechts der Gemeinde außer Wirksamkeit zu setzen.

Beschlüsse, welche nur eine Benachteiligung Einzelner enthalten, können lediglich auf rechtzeitig erhobene Beschwerde (Art 93) außer Wirksamkeit gesetzt oder abgeändert werden.

Unterläßt eine Gemeinde, die ihr gesetzlich obliegenden Verpflichtungen zu erfüllen, gesetzlich notwendige Ausgaben in den Voranschlag aufzunehmen oder erforderlichen Falles außerordentlich zu genehmigen, so ist sie unter Angabe des Gesetzes aufzufordern, binnen angemessener Frist die zur Erfüllung ihrer Verpflichtung erforderlichen Beschlüsse zu fassen.

Wird innerhalb der vorgesezten Frist die gesetzliche Notwendigkeit, der Umfang oder die Art der Leistung bestritten, so hat die Behörde hierüber vorbehaltlich des der Gemeinde zustehenden Beschwerderechtes Beschluß zu fassen, wobei auf die Leistungsfähigkeit der Gemeinde besondere Rücksicht zu nehmen ist. Die Beschlußfassung der Kreisverwaltungsstelle erfolgt nach kollegialer Beratung.

Wird die endgültig festgestellte Verpflichtung innerhalb einer angemessenen Frist nicht erfüllt, so hat die Verwaltungsbehörde

an der Stelle der Gemeindebehörde die zum Vollzuge nötigen Verfügungen zu treffen, insbesondere auch die etwa erforderliche Umlage anzuordnen und deren Erhebung auf Kosten der Gemeinde zu veranlassen.

Die Bestimmung des vorstehenden Absatzes ist auch dann anwendbar, wenn die Gemeinde eine durch rechtskräftige Entscheidung auf dem Zivil- oder Verwaltungs-Rechtswege festgestellte Verpflichtung nicht erfüllt.

Werden die gesetzmäßigen Vorschriften über die Geschäftsführung verletzt, so ist die Gemeindebehörde zu deren Beobachtung aufzufordern und nötigenfalls durch Disziplinarmaßnahmen anzuhalten.

Art. 90. Die Haftungsverbindlichkeit der Gemeindebeamten und Gemeindebediensteten wegen Nichterfüllung oder Überschreitung ihrer gesetzlichen Dienstesobliegenheiten gegenüber der Gemeinde wird durch die vorgesetzte Verwaltungsbehörde vorbehaltlich der Beschwerdeführung festgestellt. Die Betretung des Zivilrechtsweges ist durch die Entscheidung der Verwaltungsbehörden nicht ausgeschlossen, hat jedoch keine aufschiebende Wirkung.

Art. 91. In Bezug auf die Verwaltung des Gemeinde- und Stiftungs-Vermögens sind die Gemeinden außer den durch Gesetz besonders bezeichneten Fällen in folgenden an die vorherige Genehmigung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde gebunden:

1. bei freiwilliger Veräußerung von Realitäten und Rechten, wenn deren Wert
 - a) in Gemeinden mit weniger als 2500 Seelen 500 fl. (857,14 M.),
 - b) in Gemeinden von 2500 bis 5000 Seelen 1000 fl. (1714,20 M.),
 - c) in Gemeinden mit größerer Seelenzahl 5000 fl. (8571,43 M.) übersteigt, oder wenn bereits in einem und demselben Rechnungsjahre so viele Veräußerungen stattgefunden haben, daß die vorstehenden Maximalbeträge durch die neuen Veräußerungen überschritten würden;
2. bei Verteilung von Gemeindegeldern;
3. bei Verteilung von Überschüssen der Gemeindecinnahmen an die Gemeindebürger;
4. bei Veränderung oder Beseitigung öffentlicher Denkmäler oder Bauwerke von historischem oder Kunstwerte;
- 4a. bei Veräußerung, Belastung, Restauration oder Veränderung beweglicher Sachen von prähistorischem, historischem oder kunsthistorischem Werte*);

*) Eingefügt durch Gesetz vom 6. Juli 1908.

5. bei Gründung von Gemeindeanstalten, aus welchen der Gemeinde eine dauernde Haftungsverbindlichkeit erwächst, und bei Übernahme einer solchen Verbindlichkeit für sonstige Anstalten;
6. bei Regulierung der Gebühren für die Benützung von Gemeindeanstalten, wenn dieselbe den Beteiligten zur Zwangspflicht gemacht ist;
7. bei freiwilligen Leistungen aus Gemeindemitteln, wenn deren Betrag die in Ziff. 1 bezeichneten Summen übersteigt;
8. bei Überschreitung des Voranschlages durch Gewährung außerordentlicher Remunerationen oder Geschenke an Mitglieder der Gemeindeverwaltung oder Bedienstete, dann bei Gewährung von Nachlässen an solche Personen;
9. bei Kapitals-Ausleihungen, wenn sie gegen die durch Verordnung festgesetzten Normen stattfinden sollen, dann bei Kapitals-Ausleihungen an Mitglieder der Gemeindeverwaltung.

Art. 92. Gegen die in erster Instanz über eigentliche Gemeindeangelegenheiten gefaßten Beschlüsse der Aufsichtsbehörden können die Gemeindeverwaltungen binnen vierzehn Tagen die Beschwerde ergreifen und dieselbe sofort oder binnen einer weiteren Frist von vierzehn Tagen ausführen. Die nächsthöhere Behörde entscheidet in letzter Instanz, soferne nicht die endliche Entscheidung gesetzlich dem Verwaltungsgerichtshofe zusteht.

Art. 93. Beschwerden gegen Beschlüsse der Gemeindeverwaltungen und der Gemeindeversammlungen in eigentlichen Gemeindeangelegenheiten sind von der unmittelbar vorgesetzten Verwaltungsbehörde zu entscheiden. Gegen diese Entscheidung steht sowohl dem Beschwerdeführer als der Gemeindeverwaltung die Berufung an die nächsthöhere Behörde zu, welche hierüber in letzter Instanz entscheidet, soferne das Gesetz über die Verwaltungsgerichtsbarkeit nicht anders bestimmt.

Diese Beschwerden sind, soferne eine Nichtigkeit nicht in Mitte liegt, an eine Notfrist von vierzehn Tagen gebunden.

Beschlüsse der Gemeindeverwaltungen und Gemeindeversammlungen können von den Staatsbehörden nur insoweit aufgehoben oder abgeändert werden, als ein Gesetz oder eine andere gültige Rechtsnorm zum Nachtheile des Beschwerdeführers verletzt ist.

Art. 94. Wenn der Bürgermeister sich aus dem Gemeindebezirke entfernt, so hat er den stellvertretenden Adjunkten davon in Kenntniß zu setzen. Dauert die Abwesenheit über acht Tage, so ist auch dem Gemeinderat und der Distriktverwaltungsbehörde Anzeige darüber zu erstatten.

Ein besoldeter geschäftsleitender Vorstand der Gemeindeverwaltung darf sich über Nacht nur nach Verständigung seines Stellvertreters und bei einer über acht Tage dauernden Abwesenheit mit Genehmigung des Gemeinderates und der vorgesetzten Aufsichtsbehörde aus dem Gemeindebezirke entfernen; anderen besoldeten Mitgliedern des Gemeinderates kann der geschäftsleitende Vorstand auf vierzehn Tage Urlaub geben, ein längerer Urlaub aber kann nur mit Genehmigung des Gemeinderates erteilt werden.

Art. 95. Die nicht besoldeten Gemeinderatsmitglieder, welche ohne legalen Entschuldigungsgrund in drei nacheinander folgenden Sitzungen nicht erscheinen, können durch Beschluß des Gemeinderates als ausgetreten erklärt werden.

Art. 96. Die Disziplinalgewalt über Bürgermeister, Adjunkten und sonstige Stellvertreter des ersteren, sowie über besoldete Gemeinderatsmitglieder und über jene höheren Gemeindebediensteten, denen dies durch Dienstvertrag zugesichert wurde, steht den Behörden des Staates zu.

Die Disziplin über das vom Bürgermeister ernannte Dienstpersonal wird durch diesen, über die anderen Gemeindebediensteten durch den Gemeinderat gehandhabt, doch kann der Bürgermeister auch über sie Geldbußen bis zu drei Gulden (5 Mk. 13 Pfg.) und Suspension vom Dienste verhängen.

Art. 97. Bezüglich der Bürgermeister, der Adjunkten und der besoldeten Gemeinderatsmitglieder und jener höheren Bediensteten, welche dauernde Stellung erlangt haben, finden die Disziplinarbestimmungen für administrative Staatsdiener analoge Anwendung.

Bürgermeister, Adjunkten und besoldete Gemeinderatsmitglieder können, sofern sie nicht dauernde Stellung besitzen, wegen grober Pflichtverletzungen, unsittlicher oder unehrenhafter Handlungen durch Disziplinarerkenntnis der Kreisregierung unter Zustimmung des Distriktsratsausschusses des Dienstes entlassen werden.

Die gegen Gemeindebedienstete zulässigen Disziplinarstrafen bestehen in Verweis, Geldbußen bis zu fünfzig Gulden (85 M. 50 Pfg.) zum Besten der Armenkasse oder eines etwa vorhandenen Unterstützungsfonds für untergeordnete Gemeindebedienstete, Suspension vom Dienste und Gehalte auf bestimmte Zeit und Dienstentlassung.

Mit der Dienstentlassung erlöschen alle aus dem Dienstverhältnisse fließenden Ansprüche an die Gemeinde.

Art. 98. Das Verfahren in Disziplinarfällen gegen Gemeindebedienstete richtet sich nach folgenden Grundsätzen:

Vor jeder Disziplinarverfügung ist der Beteiligte mit seiner Rechtfertigung zu hören.

Beschwerden sind an eine Notfrist von vierzehn Tagen gebunden und werden von der nächstvorgesetzten Behörde entschieden. Ist dies eine Distriktverwaltungsbehörde, so ist noch eine weitere Berufung an die Kreisregierung, Kammer des Innern, zulässig. In Fällen, in denen auf Dienstentlassung oder Suspension erkannt ist, wird durch die Beschwerde die vorläufige Entziehung des Gehaltes nicht ausgeschlossen.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung, wenn die erkannte Strafe einen Gulden dreißig Kreuzer (2,56 M.) nicht übersteigt.

Der Bürgermeister ist befugt, Gemeindebedienstete in dringenden Fällen vorbehaltlich der Verfügung des Gemeinderates sofort vom Dienste zu suspendieren.

Art. 99. Die vorgesetzten Aufsichtsbehörden sind berechtigt, die Handhabung der den Gemeindebehörden zustehenden Disziplin zu überwachen und dieselben auf Grund eigener Wahrnehmung oder eingekommener Anzeigen und Beschwerden zur disziplinarischen Einschreitung gegen Gemeindebedienstete zu veranlassen.

Sie sind befugt, gegen diese Personen selbst einzuschreiten:

1. wenn die Gemeindebehörde begründete Beschwerden Einzelner gegen untergeordnete Bedienstete nicht abstellt und hiewegen die Beschwerde gegen die Gemeindebehörde ergriffen worden ist;
2. wenn gegen die Gemeindebehörde selbst wegen vernachlässigter Handhabung der Aufsicht und Disziplin über das ihr untergeordnete Personal ein Disziplinarverfahren eingeleitet ist.

Sechste Abteilung.

Von den Wahlen zu Gemeindeämtern.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 100. Wahlstimmberechtigt sind alle Gemeindebürger mit Ausschluß jener, bei welchen die Ausübung des Bürgerrechtes ruht; ferner derjenigen, welchen durch rechtskräftiges Urteil die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, so lange dieser Verlust dauert, dann jener, welche auf Grund der bisherigen bayerischen Strafgesetzgebung wegen eines Verbrechens oder wegen Vergehens des Diebstahls, der Unterschlagung, des Betruges, der Hehlerei

oder der Fälschung verurteilt worden sind oder in Folge rechtskräftiger Verurteilung wegen eines anderen Vergehens die in Artikel 28, Ziffer 4 und 5 des bayerischen Strafgesetzbuches von 1861 bezeichneten Fähigkeiten oder einzelne derselben verloren haben, sofern nicht seit der vollendeten Erstehung oder Verjährung oder dem Erlaß der Strafe in den Fällen der Verurteilung wegen Verbrechen zehn Jahre und in den übrigen Fällen fünf Jahre abgelaufen sind oder früher vollständige Rehabilitation erfolgt ist.

Das Wahlrecht derjenigen, gegen welche das Gantverfahren (Falliment) eingeleitet ist, kann vor rechtskräftiger Beendigung dieses Verfahrens nicht ausgeübt werden.

Art. 101. Jeder Wahlberechtigte hat nur eine Stimme.

Das Wahlstimmrecht kann nicht durch Stellvertreter ausgeübt werden.

Art. 102. Wählbar für die Stelle eines Gemeinderates, beziehungsweise eines Bürgermeisters oder Adjunkten, sind alle wahlstimmberechtigten Gemeindeglieder, welche das fünfundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt und in der Gemeinde ihren Wohnsitz haben.

Die Wählbarkeit zur Stelle eines besoldeten Gemeinderatsmitgliedes setzt den Besitz oder Erwerb der bayerischen Staatsangehörigkeit, die Zurücklegung des 25. Lebensjahres und das Nichtvorhandensein von Hindernissen voraus, welche für Gemeindeglieder die Ausübung des Wahlstimmrechtes nach Art. 100 in der Fassung des Gesetzes vom 19. Januar 1872 ausschließen; die zur Stelle eines rechtskundigen Gemeinderatsmitgliedes zu Wählenden müssen außerdem die Prüfung für die Anstellung im Richteramt oder im Dienste der inneren Staatsverwaltung mit Erfolg bestanden haben.

Art. 103. Die Stelle eines Bürgermeisters oder Adjunkten ist mit dem aktiven Dienstverhältnisse eines Staatsdieners, Geistlichen, öffentlich angestellten Lehrers oder eines von der Gemeinde oder Kirche besoldeten Bediensteten nicht vereinbar.

Staatsdiener im zeitlichen Ruhestand können eine solche Stelle nur nach erhaltener königlicher Genehmigung übernehmen.

Die der aktiven Armee und den besoldeten Stämmen der Landwehr angehörigen Militärpersonen, ferner zeitlich pensionierte Offiziere und Militärbeamte sind zu keinem Gemeindeamte wählbar.

Art. 104. Die Bestechung der Wähler hat die Ungültigkeit der Wahl, soweit sie die Bestechenden und Bestochenen betrifft, und für beide den Verlust des Wahlstimmrechtes und der Wählbarkeit bei der betreffenden Wahl zur Folge.

Art. 105. Die regelmässigen Gemeindevahlen finden in Perioden von fünf zu fünf Jahren in den Monaten November und Dezember statt und müssen bis 15. Dezember beendet sein.

Bis Ende Oktober haben die Bürgermeister die Liste aller Wahlstimmberechtigten herzustellen.

Die königlichen Behörden sind verpflichtet, hiezu alle erforderlichen Aufschlüsse sofort und unentgeltlich zu erteilen.

Die Liste ist nach vorgängiger Bekanntmachung zehn Tage lang auf dem Rathause oder in einem sonst hiezu geeigneten Lokale zur Einsicht der Gemeindebürger aufzulegen.

Nach Verlauf der zehn Tage werden die erhobenen Reklamationen in öffentlicher Sitzung des Gemeinderates beschieden, nach Lage der Sache die Listen berichtigt und die Beschlüsse den Beteiligten eröffnet. Gegen diese Beschlüsse ist innerhalb drei Tagen der Rekurs an die vorgesetzte Verwaltungsbehörde zulässig, wodurch jedoch das Wahlverfahren nicht aufgehalten werden darf.

Die berichtigte Liste bildet die Grundlage der Wahl. Niemand kann wählen oder gewählt werden, der nicht in dieser Liste eingetragen ist oder durch Zeugnis der Gemeindeverwaltung dem Wahlausschusse nachgewiesen hat, daß er erst nach Ablauf der Reklamationsfrist in den Besitz des Wahlrechtes gelangt oder daß sein Wahlrecht seit Abschluß der Liste durch Entscheidung einer höheren Instanz anerkannt worden ist.

Die Liste muß am Tage der Wahl in einem durch vorgängige Bekanntmachung bezeichneten Lokale zur Einsicht der Wähler aufliegen.

Art. 105 a. Bei Wahlen besoldeter Gemeinderatsmitglieder hat zur Bewerbung eine öffentliche Ausschreibung durch den Gemeinderat stattzufinden, wenn dieser nicht im einzelnen Falle beschließt, daß von einer Ausschreibung Umgang zu nehmen sei.

Art. 106. Jede durch die Gemeindebürger oder die Gemeinderäte vorzunehmende Wahl wird unter Leitung eines Wahlkommissärs, welchem ein Wahlausschuß zur Seite steht, vollzogen.

Der Wahlkommissär wird durch die vorgesetzte Distriktsverwaltungsbehörde ernannt.

Die Wahlausschüsse werden am Wahltag durch die Wähler aus ihrer Mitte ernannt und bestehen aus fünf, und wenn die Zahl der bei der betreffenden Wahl Stimmberechtigten nicht mehr als sechzehn beträgt, aus drei Mitgliedern.

Zur Besorgung der Schreibereien kann der Gemeindeschreiber oder sonst eine geeignete Persönlichkeit beigezogen werden, welche jedoch hiedurch nicht Mitglied des Wahlausschusses wird.

Art. 107. Der Wahlkommissär hat die ihm übertragene Leitung der Wahlen mit pflichtmäßiger und rücksichtsloser Unbefangenheit zu vollziehen. Er handhabt die Ordnung im Wahllokale und hat jede Ausschreitung zurückzuweisen.

Debatten unter den Wählern sind während der Wahlhandlung im Wahllokale nicht zulässig.

Art. 108. Die Wahlausschüsse unterstützen den Wahlkommissär bei der Leitung der Wahl und entscheiden über Anstände, die sich bei der Wahlhandlung ergeben, durch Mehrheitsbeschluß. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Wahlkommissär, welcher außerdem an der Abstimmung nicht teilzunehmen hat.

Beschwerden gegen die Beschlüsse des Wahlausschusses haben keine aufschiebende Wirkung.

Im Falle einer Unterbrechung der Wahlhandlung sind die Wahlakten in Gegenwart des Wahlausschusses unter Siegel zu legen und vor der Fortsetzung des Geschäftes in dessen Gegenwart zu entsiegeln.

Art. 109. Der Wahlkommissär hat alle Vorbereitungen zu treffen, welche erforderlich sind, damit die Wahlen unaufgehalten zu rechter Zeit stattfinden. Die Gemeindeverwaltungen sind verpflichtet, seinen desfalligen Requisitionen ungesäumt zu entsprechen, insbesondere das nötige Dienstpersonal bereit zu stellen und für ein geeignetes Wahllokal, sowie für die erforderliche Anzahl von Formularen zu den Protokollen, Stimmlisten, Wahlzetteln und Bekanntmachungen zu sorgen.

Vor jeder Wahl läßt der Wahlkommissär Ort und Zeit derselben, dann die Zahl der zu Wählenden in der Gemeinde öffentlich bekannt machen.

Art. 110. Die Abstimmung ist eine geheime und geschieht durch Wahlzettel von weißem Papier und gleicher Größe, welche mit dem Gemeindefiegel abgestempelt sind. Diese Wahlzettel werden vor dem Wahltag an die Wähler verteilt und sind auch bei der Wahl im Wahllokale auf Verlangen zu verabfolgen*). Die Wahlzettel sind gehörig ausgefüllt von den Wählern zurückzugeben.

*) Zweck dieser Bestimmung ist (Landtagsverhandlungen von 1896), die Wähler in die Lage zu bringen, daß sie vollauf Zeit haben, die Wahlzettel zuhause oder sonst wo unbeobachtet auszufüllen und zusammenzulegen. Zu diesem Behuf kann die Gemeindeverwaltung die Wahlzettel rechtzeitig unter die Wähler verteilen oder sie kann auch bekannt geben, daß die Zettel an einem bestimmten Orte zu holen sind. Das Gesetz schreibt die Art der Verteilung nicht vor, ein Recht auf Zusendung der Zettel hat der Wähler nicht, weil sonst die Übersehung einer Anzahl von Wählern die Wahl ungültig machen könnte.

Jeder Wähler ist verpflichtet, seinen Wahlzettel unter Angabe seines Namens und nötigenfalls seiner Wohnung dem Wahlkommissär persönlich zu überreichen, welcher den Wahlzettel erst dann annehmen darf, wenn der Name des betreffenden Wählers in der Wählerliste aufgefunden oder dessen Wahlberechtigung nach Art. 105 Abs. VI von dem Wahlausschusse ausdrücklich anerkannt worden ist.

Die Wahlzettel müssen derart zusammengelegt sein, daß die auf denselben verzeichneten Namen verdeckt sind. Wahlzettel, bei welchen hiegegen verstoßen ist oder welche mit einem äußeren Kennzeichen versehen sind, hat der Wahlkommissär zurückzuweisen.

Die zur Ausnahme geeigneten Wahlzettel werden von dem Wahlkommissär in ein bereit stehendes Gefäß gelegt und dürfen erst nach Schluß des Abstimmungsaktes eröffnet werden.

Von der Stimmabgabe jedes Wählers ist bei jedem Wahlgange neben dem Namen des Wählers in der Wählerliste Vorwerk zu machen.

Die Wahlzettel müssen die deutliche Bezeichnung des Gewählten enthalten.

Wahlzettel, welche nicht abgestempelt oder welche unterschrieben sind, sowie solche, welche eine deutliche Bezeichnung des Gewählten nicht enthalten, sind, letztere soweit der Mangel reicht, nicht zu beachten.

Jeder Wahlzettel soll so viele Namen enthalten, als Personen in dem Wahlgange zu wählen sind. Wenn ein Wahlzettel mehr Namen vorschlägt, so sind zur Herstellung der vorgeschriebenen Zahl die zuletzt bezeichneten Namen außer Ansatz zu lassen. Wahlzettel, worin weniger Personen in Antrag kommen, sind gültig.

Im Falle ein Wähler mehrere Wahlzettel übergeben hat, sind dieselben sämtlich ungültig.

Art. 111. Über den Gang der Wahlverhandlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Wahlkommissär und den Wahlausschußmitgliedern unterzeichnet wird. In dasselbe werden insbesondere die Beschlüsse des Wahlausschusses über erhobene Beanstandungen und über die Zulassung von Wählern, welche nicht in der Wahlliste eingetragen waren, sowie die Hauptergebnisse der Wahl aufgenommen.

Neben diesem Protokoll sind zwei Stimmlisten zu führen, welche einen wesentlich ergänzenden Bestandteil desselben bilden.

Die übergebenen Wahlzettel werden nach Beendigung des Abstimmungsaktes von dem Wahlkommissäre oder einem Ausschußmitgliede öffentlich verlesen und sodann, soweit ihr Inhalt

giltig befunden wurde, in zwei gesondert zu führende Stimmlisten in der Art eingetragen, daß Name und Stand jedes Gewählten in der Hauptrubrik eingesetzt und jede auf denselben fallende Stimme in der Querspalte fortlaufend dazu vermerkt wird.

Die richtige Führung der Stimmlisten und ihre Übereinstimmung ist durch den Wahlkommissär und den Wahlausschuß zu überwachen und jeder desfallige Anstand sofort zu berichtigen.

Art. 112. Nach Feststellung des Wahlergebnisses wird dasselbe öffentlich bekannt gemacht.

Art. 113. Bis die neu Gewählten in ihr Amt eingewiesen sind, haben die Austretenden vorbehaltlich der Bestimmung des Art. 119 ihre Funktion fortzusetzen.

Art. 114. Alle Wahlhandlungen und dabei nötigen Ausfertigungen sind tax- und stempelfrei; die sonstigen Kosten hat die Gemeindefasse zu tragen.

Nur die etwaigen Reisekosten und Diäten der Wahlkommissäre übernimmt die Staatskasse.

Zweiter Abschnitt.

Besondere Bestimmungen.

A. Wahl des Gemeinderates.

Art. 115. Die Wahl der nicht besoldeten Gemeinderäte wird unmittelbar durch die Gemeindebürger vollzogen.

Außerdem werden für die Dauer der laufenden Wahlperiode in ein- und derselben Wahlhandlung Ersatzmänner gewählt, deren Zahl ein volles Drittel der für die Gemeinde festgesetzten Gemeinderäte einschließlich der Bürgermeister, Adjunkten und besoldeten Gemeinderäte zu betragen hat.

Jeder Wahlzettel soll so viele Namen enthalten, als die Zahl der hienach zu wählenden Gemeinderäte und Ersatzmänner beträgt.

Art. 115 a. In größeren Gemeinden kann der Gemeinderat die Bornahme der Wahl in mehreren Lokalitäten anordnen. In diesem Falle ist für jede Abteilung der Gemeinde, für welche ein besonderes Wahllokal bestimmt wird, ein Wahlkommissär und Wahlausschuß aufzustellen, welche die in Art. 107 bis 111 bezeichneten Obliegenheiten erfüllen.

Die stimmberechtigten Gemeindebürger haben in dem Wahllokale der Abteilung, in welcher sie wohnen, ihre Stimmzettel abzugeben.

Nach Abschluß des Wahlprotokolles und der Stimmlisten sind sämtliche Verhandlungen nebst den Stimmzetteln versiegelt an den Hauptwahlausschuß abzuliefern, welcher aus dem nach Art. 106 ernannten Wahlkommissäre und aus sechs von dem Gemeinderate vor Beginn der Wahl bezeichneten stimmberechtigten Gemeindebürgern besteht; er hat in öffentlicher Sitzung das Wahlergebnis zu ziehen und nach Art. 117, 118 und beziehungsweise 112 weiter zu verfahren.

Im Falle des Abf. 1 haben alle Wahlen in der Gemeinde am nämlichen Tage zu beginnen; in jedem Wahllokale ist dabei eine Liste der daselbst zur Stimmabgabe berechtigten Gemeindebürger aufzulegen.

Art. 116. Der Wahlakt ist zu schließen, wenn innerhalb der vom Wahlkommissär festgestellten und öffentlich bekannt gemachten Frist mehr als die Hälfte der Wähler abgestimmt hat.

Im entgegengesetzten Falle hat der Wahlkommissär eine weitere Frist zur Stimmabgabe festzusetzen und öffentlich bekannt zu machen. Nach Ablauf der zweiten Frist wird der Wahlakt ohne Rücksicht auf die Zahl der abgegebenen Stimmen geschlossen und niemand mehr zur Abgabe eines Wahlzettels zugelassen.

Vor jedem Schlusse hat der Wahlkommissär die etwa anwesenden Wähler, welche noch nicht abgestimmt haben, unter Gewährung einer kurzen Frist zur Stimmabgabe aufzufordern.

Hierauf wird das Wahlergebnis festgestellt und bekanntgegeben.

Art. 117. Bei diesen Wahlen entscheidet die relative Stimmenmehrheit, und zwar in der Art, daß von denjenigen Personen, welche die meisten Stimmen erhielten, nur soviele als gewählt zu erachten sind, als die in Art. 55 und 115 festgesetzte Zahl der zu wählenden Gemeinderatsmitglieder und Ersatzmänner beträgt.

Die Reihenfolge der Gewählten bemißt sich nach der Zahl der erhaltenen Stimmen. Werden mehrere Personen mit gleicher Stimmenzahl gewählt, so richtet sich die Reihenfolge nach dem Alter, wenn die vorschriftsmäßige Zahl durch den Eintritt Aller nicht überschritten wird.

Im entgegengesetzten Falle entscheidet das Los.

Werden mehrere Personen, welche miteinander als Vater, Sohn oder Bruder verwandt, oder als Stiefvater oder Stiefsohn, Schwiegervater oder Schwiegersohn verschwägert sind, gewählt, so hat der mit der größeren Stimmenzahl Gewählte das Recht zum Eintritt.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Die auf Grund der beiden vorstehenden Absätze vom Eintritt Abgehaltenen sind jedoch im Falle der Erledigung einer Stelle in den Gemeinderat zu berufen, wenn im Laufe der Wahlperiode das Hindernis ihres Eintritts beseitigt wird.

Art. 118. Die Gewählten sind sogleich durch den Wahlausschuß mit ihren Erklärungen über Annahme oder Ablehnung der Wahl zu vernehmen.

Wird der Eintritt in den Gemeinderat vonseite eines Gewählten abgelehnt, so tritt sofort der nach der Reihenfolge berufene Ersatzmann ein.

B. Wahl der Bürgermeister, Adjunkten und besoldeten Gemeinderatsmitglieder.

Art. 119. Die neugewählten Gemeinderäte haben alsbald in gesonderten Wahlhandlungen mit absoluter Stimmenmehrheit aus ihrer Mitte den Bürgermeister, dann den Adjunkten und, sofern ein zweiter Adjunkt zu wählen ist, diesen zu wählen.

Für die Wahl oder Wiederwahl eines besoldeten Gemeinderatsmitgliedes findet und zwar für jede einzelne Stelle gesonderte Wahlhandlung durch den Gemeinderat statt.

Art. 120. Bei diesen Wahlen, wozu alle im Ort anwesenden Gemeinderatsmitglieder geladen werden müssen, sollen in der Regel wenigstens zwei Dritteile der Wähler ihre Stimmen abgeben. Ist diese Zahl mit Ablauf der von dem Wahlkommissär zuvor festgesetzten und öffentlich bekannt gemachten Frist erreicht, so ist die Abstimmung zu schließen.

Außerdem hat der Wahlkommissär eine weitere Frist zur Stimmabgabe festzusetzen und die Nichterschienenen schriftlich vorladen zu lassen. Bleibt diese Vorladung erfolglos, so ist der Abstimmungsakt zu schließen und die Zahl der wirklich abgegebenen Stimmen als genügend zu erachten.

Nach geschlossener Abstimmung darf niemand zur Abgabe eines Wahlzettels zugelassen werden; dem Schlusse hat jedoch die Aufforderung an die etwa anwesenden Wähler, welche noch nicht abgestimmt haben, zur Stimmabgabe und die Gewährung einer kurzen Frist hiezu voranzugehen.

Der Wahlkommissär hat alsdann mit dem Wahlausschusse das Wahlergebnis festzustellen und bekannt zu geben.

Art. 121. Die Gewählten werden sogleich durch den Wahlausschuß mit ihren Erklärungen über Annahme oder Ablehnung vernommen, worauf im Falle der Ablehnung ungesäumt eine neue Wahl stattzufinden hat.

Art. 121a. Wird im Falle des Art. 119 Abs. II ein besoldetes Gemeinderatsmitglied gewählt, das sich zu einem nicht besoldeten Gemeinderate oder Adjunkten in dem unter Art. 117 Abs. IV erwähnten Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältnisse befindet, so ist letzteres zum Austritte verpflichtet; besteht dagegen ein solches zu dem Bürgermeister oder zu einem besoldeten Gemeinderatsmitgliede, so ist die Wahl ungiltig.

Art. 122. Nach beendigter Wahl sind die Wahllisten der vorgesetzten Verwaltungsbehörde vorzulegen und von dieser zu prüfen.

Wird eine Nichtigkeit der Wahl erkannt, so ist dieselbe in einer mit Entscheidungsgründen versehenen EntschlieÙung auszusprechen und vorbehaltlich der Beschwerde die Bornahme einer neuen Wahl anzuordnen.

Als Nichtigkeitsgründe sind bei obiger Prüfung von Amtswegen nur zu berücksichtigen:

- a) wenn eine nicht wählbare Person gewählt wurde;
- b) wenn bei der Wahl nicht die erforderliche Anzahl von Wählern abgestimmt hatte, und
- c) wenn der Gewählte die erforderliche Stimmenzahl nicht erhalten hat.

Innerhalb vierzehn Tagen nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses kann jeder Gemeindegürger wegen Verletzung wesentlicher vorgeschriebener Förmlichkeiten bei der Wahlhandlung die Wahl anfechten oder wegen rechtswidriger persönlicher Benachteiligung durch das Verfahren oder die Beschlüsse eines Wahlkommissärs oder Wahlausschusses die Beschwerde ergreifen. In beiden Fällen entscheiden die vorgesetzten Verwaltungsbehörden in dem durch Art. 93 vorgezeichneten Instanzenzuge, soweit nicht das Gesetz über die Verwaltungsgerichtsbarkeit anders bestimmt. Diese Beschwerden haben keine aufschiebende Wirkung.

C. Von den Wahlen in den zu einer Bürgermeisterei vereinigten Gemeinden.

Art. 123. In den zu einer Bürgermeisterei vereinigten Gemeinden hat jede Gemeinde für sich die Wahl der Gemeinderäte und Ersatzmänner sowie der Adjunkten zu vollziehen.

Nach Beendigung dieser Wahlen findet die Wahl des gemeinsamen Bürgermeisters durch die in eine Wahlversammlung zu vereinigenden Gemeinderäte nach absoluter Stimmenmehrheit statt, wobei die Bestimmungen des Art. 120 und 121 zur Anwendung kommen.

Wählbar für die Stelle des Bürgermeisters ist jedes Gemeinderatsmitglied des Bürgermeistereibezirkes.

Wird als Bürgermeister ein Adjunkt der vereinigten Gemeinden erwählt, so ist dessen Stelle durch Neuwahl und die hiedurch erledigte Stelle eines Gemeinderates durch Einberufung des Ersatzmannes zu besetzen.

Wird als Bürgermeister ein Gemeinderat der vereinigten Gemeinden gewählt, so ist dessen Stelle durch Eintritt des Ersatzmannes zu besetzen.

Ist der erwählte Bürgermeister mit einem Mitgliede des Gemeinderates einer der vereinigten Gemeinden in der in Art. 117 Abs. IV bezeichneten Weise verwandt oder verschwägert, so ist letzteres zum Austritte verpflichtet und dessen Stelle nach Vorschrift des Abs. IV oder V zu besetzen.

Im Übrigen kommen die Vorschriften des Art. 122 zur Anwendung.

Dritter Abschnitt.

Außerordentliche Gemeindewahlen.

Art. 124. Im Laufe einer Wahlperiode eintretende Erledigungen von Gemeindestellen, wofür Ersatzmänner vorhanden sind, werden durch die nachrückenden Ersatzmänner ergänzt.

Diese sind durch den Bürgermeister einzuberufen, wovon der vorgesetzten Verwaltungsbehörde Anzeige zu machen ist. Sind Ersatzmänner nicht vorhanden, so ist eine außerordentliche Ergänzungswahl vorzunehmen, wenn der Gemeinderat, die Gemeindeversammlung oder die vorgesetzten Verwaltungsbehörden es als notwendig erklären. Ein hierauf gestellter Antrag von Gemeindebürgern muß von der Gemeindeverwaltung zur Abstimmung gebracht werden, wenn er wenigstens von einem Zehntel der Gemeindebürger gestellt ist.

Fällt die Ergänzungswahl auf eine Person, welche mit einem Mitgliede des Gemeinderates in der in Art. 117 Abs. IV bezeichneten Weise verwandt oder verschwägert ist, so ist die Wahl als ungeschehen zu erachten, insofern nicht die Bestimmung in Art. 123 Abs. VI Anwendung zu finden hat.

Bei den Ergänzungswahlen kommen die Bestimmungen über die ordentlichen Gemeindewahlen analog zur Anwendung.

Art. 125. Wer als Ersatzmann oder infolge einer Ergänzungswahl eingetreten ist, hat nur für jene Zeit einzurücken, welche derjenige, an dessen Stelle er tritt, noch zu erfüllen gehabt hätte.

Siebente Abteilung.

Schlußbestimmungen.

Art. 126. Die bisherige Verpflichtung der Gemeinden zur Aufstellung von Polizeikommissären ist aufgehoben. Bezüglich der den Bürgermeistern, Adjunkten und Polizeikommissären durch Art. 50 und 144 des code d'instr. crim. zugewiesenen Berichtigungen wird ein besonderes Gesetz erlassen werden.

Art. 127. Wo in gegenwärtigem Gesetze die Seelenzahl der Gemeinde berücksichtigt wird, ist diese nach dem Ergebnisse der in den Zollvereinsstaaten vorgenommenen letzten Volkszählung unter Einrechnung der Zivil- wie Militär-Bevölkerung zu bemessen.

Art. 128. Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1869 in Wirksamkeit. Die an diesem Tage bestehenden Gemeindebehörden bleiben jedoch bis zum 1. Januar 1870 in Tätigkeit und üben ihr Amt nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes.

Die in diesem Gesetze angeordneten Organe der Gemeindeverwaltung werden für das erstmalig in den Monaten November und Dezember 1869 gewählt.

Art. 129. Die bestehenden Bestimmungen und Zuständigkeiten in Bezug auf die Verwaltung des Kirchenvermögens und die Befriedigung der Kultusbedürfnisse bleiben vorläufig aufrecht erhalten.

Art. 130. Mit dem Tage, an welchem das gegenwärtige Gesetz in Wirksamkeit tritt, erlöschen vorbehaltlich der Bestimmungen des vorstehenden Art. 129:

das Gesetz vom 27. November 1837, den Bestand und die Wahl der Gemeinderäte im Rheinkreise betreffend, und das Gesetz vom gleichen Tage, das Umlagewesen im Rheinkreise betreffend;

das Gesetz vom 28. Pluviose VIII, Art. 12 bis 24; Art. 32 Abs. I Ziff. I und Abs. III des Polizeistrafgesetzbuches, sowie alle sonstigen entgegenstehenden Gesetze und Bestimmungen, insbesondere die über Einführung von Verbrauchsabgaben und jene über die Notwendigkeit eines Streitkonsenses oder einer Prozeßermächtigung bei Rechtsstreiten der Gemeinden und der von den letzten verwalteten Stiftungen.

